

Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der

Hochschule Mittweida

Fakultät Medien

AZ 3834-xx-3



79. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 21.02.2017

TOP 6.05

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Digital Business Management	B.A.	180	6	Vollzeit, mit Teilzeitoption			
Business Management	B.A.	180	6	Vollzeit, mit Teilzeitoption			
Gesundheitsmanagement	B.A.	180	6	Vollzeit, mit Teilzeitoption			

Vertragsschluss am: 19.05.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 28./29. April 2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Dipl.-Inf. Undine Schmalfuß, Institut für Mittelstandskooperation (MIKOMI), Hochschule Mittweida, Tel. 49-3727-58-1124, E-Mail undi.ne.schmalfuss@hs-mittweida.de

Betreuende Referentin: Anja Grube, M.A.

Gutachter:

- Prof. Dr. Dietmar Barzen, Vizepräsident Medien; Studiengangsleiter Masterstudiengang Digital Business Management, Rheinische Fachhochschule Köln (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Heinz Janßen, Professor für Allgemeine Betriebswirtschafts- und Managementlehre im Gesundheitswesen, Hochschule Bremen (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Maximilian Walter, Professur für Volkswirtschaftslehre, Hochschule Hof (Wissenschaftsvertreter)

Inhaltsverzeichnis

- Jörg Fischer, Unternehmensberater, BearingPoint GmbH, Frankfurt am Main (Vertreter der Berufspraxis)
- Stephan Reinisch, Studierender im Masterstudiengang Renewable Energy Design/Energiemanagement, FH Erfurt (Studierendenvertreter)

Hannover, den 06.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-5
1. SAK-Beschluss	I-5
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-8
2.1 Allgemein	I-8
2.2 Studiengang Digital Business Management (B.A.)	I-9
2.3 Studiengang Business Management (B.A.)	I-10
2.4 Studiengang Gesundheitsmanagement (B.A.)	I-11
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums	II-2
2. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-7
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-7
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-8
2.3 Studierbarkeit	II-12
2.4 Ausstattung	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-17
3. Digital Business Management (B.A.)	II-19
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-19
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-20
3.3 Studierbarkeit	II-21
3.4 Ausstattung	II-21
3.5 Qualitätssicherung	II-21
4. Business Management (B.A.)	II-22
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-22
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-22
4.3 Studierbarkeit	II-23
4.4 Ausstattung	II-23
4.5 Qualitätssicherung	II-23
5. Gesundheitsmanagement (B.A.)	II-24
5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-24
5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-24

Inhaltsverzeichnis

5.3	Studierbarkeit.....	II-26
5.4	Ausstattung.....	II-26
5.5	Qualitätssicherung.....	II-26
6.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-27
6.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1).....	II-27
6.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-27
6.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-30
6.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-30
6.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-30
6.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-31
6.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-31
6.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-31
6.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-31
6.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-32
6.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-32
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule Mittweida zur Kenntnis.

Die SAK fasst folgenden Beschluss:

Die Kommission gelangt auf Basis der eingereichten Unterlagen und vor dem Hintergrund des gewachsenen Verständnisses studiengangsbezogener Kooperationen im deutschen Akkreditierungssystem sowie der daraus resultierenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 20.01.2017 insgesamt zu dem Schluss, dass das DHS-Studienmodell aktuellen Qualitätsmaßstäben nicht genügt und klar gegen die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten verstößt.

Die Studierenden werden während der 2-jährigen Akademiephase kaum durch eigenes Lehrpersonal der Hochschule unterrichtet und haben keinen vollen Studierendenstatus. Eine wirksame Einbindung der Studierenden in den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie ihre Mitwirkung in ihrer Statusgruppe an der Hochschule kann daher nicht im wünschenswerten Ausmaß erfolgen, sodass es sich nach Auffassung der SAK bei der Akademiephase faktisch um außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten handelt.

Der im Schreiben vom 01.12.2016 formulierte Rechtsauffassung des SMWK, wonach die vorgesehene Begrenzung einer Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums diesen speziellen Fall nicht berührt, vermag die SAK nicht zu folgen. Sollte es sich hierbei um eine landesspezifische Vorgabe handeln, so hätte das SMWK dieses beim AR anzeigen müssen. Eine Hochschulförmigkeit der Akademiephase kann nicht bestätigt werden.

Die Kommission begrüßt die durch die Hochschule entwickelte zentrale Transparenzrichtlinie zur Außendarstellung der Studiengänge durch die Akademien. Da den Akademien zur Umsetzung der Richtlinie Zeit bis Ende Februar 2017 eingeräumt wurde, bleibt die zweite Auflage (in geänderten Wortlaut) bestehen.

Transparente Unterlagen zum Lehrpersonal an den Akademien wurden bisher nur in exemplarischer Form für einige ausgewählte Akademiestandorte vorgelegt. Eine cursorische Überprüfung der nachgereichten Unterlagen konnte hinreichende Qualifikationen des Lehrpersonals an den Akademien nicht durchgängig bestätigen (vgl. § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes). Das Qualitätsmanagement der Hochschule verfehlt hier seine Wirkung.

Die vierte und fünfte Auflage bleiben bestehen, da die Behebung der Mängel noch abschließend nachgewiesen werden muss.

Die Modulbeschreibungen wurden verbessert, und relative Noten werden nun durchgängig

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 21.02.2017

ausgewiesen. Die sechste und siebte Auflage können daher entfallen.

Die Auflage zum Studiengang Business Management kann entfallen, da das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen nun deutlicher in den Beschreibungen des Studiengangs abgebildet wird.

Die Auflage zum Studiengang Gesundheitsmanagement kann auf Basis des geänderten Curriculums ebenfalls entfallen.

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Studierenden während der Akademiephasen beschließt die SAK eine zusätzliche Auflage.

Die Hochschule kann laut Auskunft der Hochschulleitung die Kooperationsverträge mit den Akademien frühestens zum Jahr 2020 aufkündigen. Die Kommission beschließt daher die letzte Akkreditierung der Studiengänge bis zum Ende des Studienjahres 2019/2020, um dem Studienprogramm im Anschluss eine Vorgaben konforme Ausrichtung zu geben.

Die SAK beschließt die folgenden studiengangsübergreifenden Auflagen:

- 1. Für jeden Studiengang muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass mindestens 50 Prozent der Lehre von Lehrpersonal erbracht wird, welches die Berufungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen gem. § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllt. Dieser Nachweis muss jeden Studienort jeder beteiligten Akademie mit einbeziehen. Auch eine Bestätigung der Berufungsfähigkeit der Lehrenden durch das SMWK kann als Nachweis akzeptiert werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Es muss für alle Partnerakademien abschließend nachgewiesen werden, dass die zentrale Transparenzrichtlinie der Hochschule Mittweida umgesetzt wurde. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Es muss durch Vorlage geeigneter Dokumente abschließend nachgewiesen werden, dass die unzulässigen Regelungen zur Prüfungswiederholung nicht mehr zur Anwendung kommen. (Kriterium 2.4, 2.5, 2.9, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Es muss durch Vorlage geeigneter Dokumente abschließend nachgewiesen werden, dass auch bei einer außerordentlichen Kündigung des Kooperationsverhältnisses alle Studierenden der Akademie ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. (Kriterium 2.6, Drs. Ar 20/2013)*
- 5. Die Hochschule muss auch während der Akademiephase den Studierenden Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Organisation und Gestaltung des Studienbetriebs einräumen. Hierzu sind mindestens die in der Stellungnahmen angekündigten Maßnahmen umzusetzen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Digital Business Management (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Digital Business Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. studiengangsübergreifenden Auflagen bis zum 31.08.2020.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Business Management (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Business Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. studiengangsübergreifenden Auflagen bis zum 31.08.2020.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Gesundheitsmanagement (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. studiengangsübergreifenden Auflagen bis zum 31.08.2020.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, in allen Studiengängen mehr Selbstlernzeit für die Reflexion grundlegender Fachinhalte sowie den Erwerb von Methodenkenntnissen einzuräumen. Hierzu sollten zumindest in den fachlichen Kernmodulen die behandelten Inhalte so weit wie möglich eingegrenzt bzw. entzerrt werden.
- Die Gutachter empfehlen, Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge zu definieren, sofern weiterhin geplant ist, die Programme auch in englischer Sprache anzubieten. Hierzu sollte das erforderliche Kompetenzniveau in einer Ordnung eindeutig festgelegt werden.
- Die Gutachter empfehlen, die studentische Arbeitsbelastung während des ersten Studienjahrs auf das übliche Maß von 60 ECTS-Punkten zu reduzieren.
- Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sollte in den Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse deutlicher herausgestellt werden.
- Art, Dauer und Ausgestaltung der Prüfungen sollten in den Modulhandbüchern ausführlicher und konkreter beschrieben werden.

2.1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Studiengangskonzepte müssen dahingehend geändert werden, dass – gemäß Ziff. 3.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 – ein wesentlicher Teil (mindestens 50%) der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Außendarstellung der Studiengänge sowie des DHS-Modells muss transparent gestaltet werden. Hierzu sind die Studiengangsbeschreibungen auf den Webseiten der Partnerakademien zu überarbeiten und so weit wie möglich mit den Ausführungen auf der Hochschulwebsite in Einklang zu bringen. Potenziell missverständliche Darstellungen sind zu bereinigen. Insgesamt muss die Rolle der verschiedenen Kooperationspartner innerhalb des DHS-Modells umfassender als bisher beschrieben werden. Darüber hinaus müssen das Studiengangmodell und die jeweils beteiligten Kooperationspartner auch in den Diploma Supplements ausgewiesen werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtertutum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Für jeden Studiengang muss eine beispielhafte Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt werden, die sowohl die Hochschul- als auch die Akademiephase inklusive der Wahlpflichtfächer über drei zusammenhängende Studienjahre umfasst. Für jeden Studiengang an jedem Studienort muss der Anteil an Lehre, der durch professorales und professorales Lehrpersonal erbracht wird, deutlich werden.
Die Qualifikationen aller in der Darstellung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Lehrenden müssen durch CVs nachgewiesen werden, die den allgemeinen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Insgesamt muss aus den Unterlagen hervorgehen, dass das für ein Hochschulstudium erforderliche Minimum an wissenschaftlicher Expertise durch entsprechend qualifizierte Lehrende eingebracht wird. Insbesondere in den Vertiefungsfächern muss darüber hinaus deutlich werden, dass das fachliche Profil der Lehrenden ihrem Lehrgebiet entspricht. Auch die in die Studiengänge eingebrachten Semesterwochenstunden sollten für alle Lehrenden nachvollzogen werden können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss die Praxis, dass bei zu guten Notendurchschnitten während der Akademiephase die Möglichkeit besteht, dass die Prüfungen auf Weisung des Prüfungsausschusses der Fakultät Medien wiederholt werden müssen, einstellen und die entsprechende Regelung aus den Kooperationsverträgen streichen, da sie für die Studierenden potenziell nachteilig und nicht durch die Studien- und Prüfungsordnungen gedeckt ist. (Kriterium 2.4, 2.5, 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Es muss durch die Kooperationsverträge zwischen der AMAK AG und den Akademien eindeutig gewährleistet werden, dass auch bei einer außerordentlichen Kündigung des Kooperationsverhältnisses alle Studierenden der Akademie ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen müssen Informationen zur Verwendbarkeit der Module in den verschiedenen Studiengängen enthalten. Außerdem müssen die für die Bachelorarbeit und das begleitende Tutorium vergebenen Kreditpunkte im Modulhandbuch deutlich ausgewiesen werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Es müssen in allen Studiengängen auch relative Noten ausgewiesen werden, vorzugsweise in der Form der „Grading Tables“ aus dem ECTS Users‘ Guide in der Fassung von 2015. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

2.2 Studiengang Digital Business Management (B.A.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen sollte sich in den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs klarer abbilden. Insbesondere sollten die beruflichen Einsatzfelder, für die der Studiengang qualifizieren soll, konkretisiert und in ihrer Bandbreite reduziert werden.

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Die Gutachter raten dringend zu einer Schärfung des Studiengangsprofils. Insgesamt sollten eine stärkere Konzentration auf Kernbereiche des Digital Business Managements, eine deutliche Eingrenzung des Themenspektrums sowie eine Orientierung an klar abgegrenzten Berufsfeldern im Curriculum erkennbar werden.
- Sofern die starke Marketing-Orientierung im Studiengang weiter beibehalten werden soll, sollte der Studiengangstitel entsprechend damit in Einklang gebracht werden (z.B. in Digital Marketing statt Digital Business Management).

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Digital Business Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Studiengang Business Management (B.A.)

2.3.1 Empfehlungen:

- -

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Business Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen muss sich in den durch die Hochschule verantworteten öffentlich zugänglichen Beschreibungen der Studiengangsziele deutlicher abbilden. Dies gilt insbesondere für die möglichen beruflichen Einsatzfelder. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Studiengang Gesundheitsmanagement (B.A.)

2.4.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, ein Einführungsmodul zur Gesundheitsökonomie sowie ein Modul zu Grundlagen der Rechtslehre – mit Schwerpunkt in Sozial-, Pflege- und Gesundheitsrecht – explizit als Grundlagenkurse im Curriculum auszuweisen und zu beschreiben.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Es muss sich dies in den Modulbeschreibungen deutlich widerspiegeln, dass auch in den betriebswirtschaftlichen Grundlagenmodulen Bezüge zum Gesundheitswesen hergestellt werden. Weiterhin muss deutlich werden, in welchen Modulen Grundlagen der Sozial- und Gesundheitsforschung sowie Epidemiologie vermittelt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Bachelorstudiengänge Business Management und Gesundheitsmanagement gehören bereits seit längerer Zeit zum Studienangebot der Hochschule Mittweida und stehen nun bereits zum zweiten Mal zur Reakkreditierung durch die ZEvA. Seit der letzten Akkreditierungsentscheidung im Jahr 2009 wurde die Akkreditierung um einige neue Akademiestandorte erweitert; dies erfolgte durch ein verkürztes Begutachtungsverfahren auf Aktenbasis.

Beim Studiengang Digital Business Management handelt es sich um ein neues Konzept, das im Herbst 2016 starten soll und nun erstmalig zur Akkreditierung beantragt wurde.

Alle Studiengänge werden in Vollzeit angeboten, können jedoch grundsätzlich auch im Teilzeit-Modus absolviert werden. Bisher wird jedoch in den bereits bestehenden Programmen ausschließlich in Vollzeit studiert, sodass keine praktischen Erfahrungen mit dem Teilzeit-Konzept vorhanden sind.

Bei allen drei Programmen handelt es sich um Studien im Rahmen des sog. Dezentralen Hochschulstudiums (DHS). Die Studiengänge werden auf Basis eines Public-Private-Partnership-Modells in Kooperation mit verschiedenen privatwirtschaftlichen Akademien im gesamten Bundesgebiet betrieben. Dabei findet der überwiegende Teil der Lehre an den Akademien statt; der Abschlussgrad wird jedoch jeweils durch die Hochschule Mittweida verliehen. Die Akkreditierung der Studiengänge wird eindeutig und ausschließlich durch die Hochschule beantragt.

Eine detaillierte Beschreibung und gutachterliche Bewertung des DHS-Modells und dessen Auswirkungen auf die Qualität der Studiengänge finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule sowie einiger weiterer, als Tischvorlagen nachgereichter Unterlagen und die Vor-Ort-Gespräche in Mittweida. Die Gutachtergruppe führte getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreter/-innen der Partnerakademien, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

Beteiligte Institutionen und Organisationsstruktur

Die Hochschule Mittweida verfügt über fünf Fakultäten, an denen insgesamt etwa 6.000 Studierende immatrikuliert sind; davon etwa 2.700 an der Fakultät Medien. Die Fakultät Medien bietet neben ihren Stammstudiengängen insgesamt fünf Bachelorprogramme in Kooperation mit privaten Akademien an (sog. Modell des dezentralen Hochschulstudiums, kurz DHS-Modell). Auch die Masterstudiengänge Industrial Management sowie Information and Communication Science an derselben Fakultät können optional im DHS-System studiert werden. Aus dem Akkreditierungsantrag geht hervor, dass derzeit knapp 2.000 Studierende im DHS-System studieren, also rund 70% aller Studierenden der Fakultät.

Die drei hier zu begutachtenden Programme werden in Kooperation mit insgesamt fünf Akademien angeboten, die z.T. verschiedene Zweigstellen innerhalb Deutschlands betreiben. Im Detail sind dies die folgenden Bildungseinrichtungen:

Ascenso Akademie für Business und Medien (Standort Palma de Mallorca)

BWV Mitteldeutschland (Standort Leipzig)

Campus M21 (Standorte Nürnberg und München)

ec Europa Campus (Standorte Frankfurt/Main, Mannheim und Karlsruhe)

EMBA – Europäische Medien- und Business Akademie (Standorte Hamburg, Berlin, Düsseldorf)

Während der Studiengang Business Management von allen fünf Partnern angeboten wird, bestehen für Gesundheitsmanagement nur mit Campus M21 und ec Europa Campus Kooperationsvereinbarungen; für Digital Business Management sind bisher Campus M21 und EMBA als Partneereinrichtungen vorgesehen. Weitere Kooperationspartner sollen vorerst nicht mit eingebunden werden.

Als Kriterien für die Auswahl der Partneereinrichtungen wurde in den Vor-Ort-Gesprächen – neben einschlägiger Erfahrung im Bildungsbereich – vor allem ein für die Studiengänge günstiges Praxisumfeld genannt. Die überwiegende Mehrheit der Partnerakademien bietet ausschließlich Studiengänge innerhalb des DHS-Modells an; allein die BWV Mitteldeutschland fungiert auch als Anbieter von IHK-Lehrgängen, dualen Studiengängen (in Kooperation mit einer anderen Hochschule) sowie anderen Aus- und Weiterbildungsangeboten.

Mit den Partnerakademien bestehen Kooperationsverträge, die diese jedoch nicht direkt mit der Hochschule schließen, sondern mit einer weiteren Akademie, der sog. Akademie für multimediale Ausbildung und Kommunikation (AMAK) als Zwischeninstanz. Die AMAK wurde bei der Neuentwicklung des DHS-Modells auch auf Wunsch des sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst eingerichtet, vor allem um finanzielle Haftungsrisiken aufzufangen. Es handelt sich also um eine hochschulnahe Einrichtung, die jedoch wirtschaftlich unabhängig agiert. Mittlerweile ist die AMAK als Aktiengesellschaft organisiert; der Vorstand der AG besteht aus Professor/-innen der Hochschule Mittweida.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

Die AMAK hat jedoch nicht (nur) die Aufgabe, als wirtschaftlich von der Hochschule unabhängiges Unternehmen finanzielle Risiken abzufedern, sondern ist gemeinsam mit der Hochschule auch an wichtigen qualitätsrelevanten Prozessen wie z.B. der Auswahl des Lehrpersonals, der Entscheidung über neue Partnerakademien und der Zulassung der Studierenden beteiligt. Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgaben wurde ein Koordinierungsgremium eingerichtet, in dem sowohl Vertreter/-innen der AMAK als auch der Hochschulleitung und der Fakultät Medien der Hochschule Mittweida vertreten sind. Das Gremium tagt mindestens einmal im Halbjahr.

Darüber hinaus übernimmt die AMAK studienorganisatorische Aufgaben, während die Hochschule laut Vertrag die volle Verantwortung für die curricularen Inhalte der Studiengänge im DHS-Modell trägt. Um sicherzustellen, dass diese Inhalte akademieübergreifend einheitlich vermittelt werden, finden regelmäßig modulbezogene Besprechungen der Lehrenden an den verschiedenen Studienorten statt.

Das Verhältnis zwischen AMAK AG und Hochschule ist über einen eigenen Kooperationsvertrag geregelt, der der Gutachtergruppe vorgelegt wurde.² Ebenso hat die Hochschule sämtliche Kooperationsvereinbarungen zwischen AMAK und Akademien im Rahmen des Akkreditierungsantrags eingereicht. In diesen Vereinbarungen ist auch der Vertrauensschutz für Studierende im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. Auflösung der Kooperationsbeziehungen geregelt: kündigt die Akademie den Kooperationsvertrag auf, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass alle noch eingeschriebenen Studierenden die Akademiephase vollständig absolvieren können. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung (z.B. im Falle einer Insolvenz der Akademie) gehen die noch eingeschriebenen Studierenden in die Verantwortung der AMAK über. Eine Weiterführung der Studierenden bis zum Ende der Akademiephase durch die Akademie wird für diesen Fall als Möglichkeit eingeräumt, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Zur Motivation für die Kooperation heißt es im § 1, Abs.2 des Kooperationsvertrags zwischen AMAK AG und Hochschule Mittweida: „Die Hochschule und AMAK AG setzen gemeinsam alles dran, die Festlegungen des Hochschulpakts 2020 für den Freistaat Sachsen umzusetzen. Die Zielsetzung besteht darin, die Zahl der Studienanfänger im 1. Studiensemester zu stabilisieren und zu erweitern.“

Gebührenmodell

Für die Akademiephase sind von den Studierenden Gebühren zu entrichten, die je nach Akademie unterschiedlich ausfallen, jedoch i.d.R. mindestens ca. 24.000 Euro betragen (allein beim Partner BWV Mitteldeutschland sind auf der Website deutlich geringere Gebühren von ca. 11.000 Euro angegeben). Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages können zusätzliche Gebühren anfallen (weshalb der Wechsel an eine andere Hochschule während der Akademiephase nur unter erheblichen finanziellen Einbußen möglich wäre). In diesem Zu-

² Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass der Vertrag laut Präambel „auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen 2008“ beruht. Im Gesetzestext existiert jedoch kein § 4.2. Dieser redaktionelle Fehler sollte beizeiten korrigiert werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

sammenhang vermerken die Gutachter/-innen kritisch, dass diese wesentlichen Bedingungen offenbar nur im „Kleingedruckten“ des Vertrages zu finden sind. (Da der von Campus M21 ausgefertigte Mustervertrag als exemplarisch bezeichnet wird, gehen die Gutachter/-innen davon aus, dass es sich an den anderen Partnerakademien nicht anders verhält.) Ob die Studieninteressierten über die Vertragsmodalitäten vorab hinreichend mündlich oder schriftlich informiert werden, ist unklar. Größtmögliche Transparenz erachten die Gutachter/-innen in dieser Hinsicht in jedem Fall als geboten.

Hinsichtlich der Gebühren erscheint der Muster-Studienvertrag zum Teil widersprüchlich: es wird zwar eindeutig gesagt, dass für die Hochschulphase (5.-6. Semester) keine Gebühren zu entrichten sind; andererseits ist von einer Vertragslaufzeit von 36 (und nicht 24) Monaten die Rede. Auch die Zahlung der Gebühren kann durch Ratenzahlungen über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt werden.

Aus den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Akademien pro Studierenden eine Pauschale an die AMAK entrichten; die Höhe dieser Zahlungen wurde allerdings nicht transparent gemacht. An einigen Partnerakademien hält die AMAK laut Antrag auch Minderheitsbeteiligungen. In mindestens einem Fall ist der Gründer und Leiter der Partnerakademie gleichzeitig Professor an der Hochschule Mittweida.

Studienorganisation im DHS-Modell

In allen Bachelorstudiengängen erfolgt die Lehre während der ersten beiden Studienjahre vollständig an den Partnerakademien. Die Studierenden schließen vor Beginn der Akademiephase einen Ausbildungsvertrag direkt mit der Akademie ihrer Wahl; ein entsprechendes Vertragsmuster wurde der Gutachtergruppe vorgelegt.

Während der Akademiephase sind die Studierenden nicht an der Hochschule Mittweida eingeschrieben, sondern haben einen Gasthörerstatus. In den Rahmenverträgen mit der AMAK verpflichten sich die Akademien, die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Mittweida für die Programme vollständig zu übernehmen und anzuwenden.

In den Akademien wird der Unterricht überwiegend im Blockunterricht erteilt.

Vor dem Übertritt in das letzte Studienjahr, die sog. Hochschulphase, müssen sich alle Akademie-Studierenden einer Einstufungsprüfung (laut Ordnung in Form eines Multiple-Choice-Tests) unterziehen, um sicherzustellen, dass die Studierenden ein hinreichendes Niveau an Wissen und Kompetenzen für den Übergang in die letzte Studienphase erworben haben. Erst nach bestandener Einstufungsprüfung erfolgt die Immatrikulation an der Hochschule Mittweida. Die Einstufungsprüfung wurde auf Wunsch des sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erst kürzlich (erneut) in den Studiengängen eingeführt und soll erstmals im Sommer 2017 zur Anwendung kommen. Daher bestanden zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche weder bei den Studierenden noch bei den Lehrenden Erfahrungen mit diesem zusätzlichen Qualitätssicherungsinstrument.

Die Einstufungsprüfung ist an das sog. „Reflexionsmodul“ geknüpft, das ebenfalls neu in die Curricula integriert wurde und der Wiederholung und Vertiefung der Studieninhalte der Akademiephase dienen soll.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

In der Hochschulphase absolvieren die Studierenden einige theoriebasierte Module in Form von Blockunterricht. Dieser findet direkt in Mittweida statt und umfasst ca. fünf bis sechs Wochen. Hinzu kommt das 12-wöchige „Lehrprojekt Unternehmen“ im letzten Semester, das die Studierenden in einer Praxiseinrichtung ihrer Wahl absolvieren.

Zwischenfazit der Gutachtergruppe

Laut Antrag der Hochschule Mittweida handelt es sich bei der Akademiephase um eine vollständig hochschulgelenkte Ausbildung. Dies wird u.a. damit begründet, dass die Hochschule die Curricula vollumfänglich bestimmt und die Ordnungen der Hochschule durchgängig für die Studierenden in der Akademiephase gelten, was auch in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien explizit festgelegt ist. Des Weiteren wird angeführt, dass die Hochschule für die Zulassung der Studierenden, die Personalauswahl und die allgemeine Qualitätssicherung der Studiengänge haupt- oder zumindest mitverantwortlich ist.

Trotz dieser Argumente gelangen die Gutachter nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche zu einem anderen Fazit. Aus ihrer Sicht legen verschiedene Indikatoren den Schluss nahe, dass die Akademiephase nicht als integraler Bestandteil des Hochschulstudiums, sondern vielmehr als außerhochschulisch zu betrachten ist. Hierzu zählt vor allem die Tatsache, dass die Studierenden erst ab dem 5. Semester an der Hochschule immatrikuliert werden. Dies hat für die Studierenden z.B. zur Folge, dass kein BAföG beantragt werden kann und ihre Interessen nicht durch die Studierendenvertretung der Hochschule repräsentiert werden können. Die Anwendbarkeit der hochschulischen Prüfungsordnungen und die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät für die (nicht eingeschriebenen) Akademie-Studierenden erscheinen den Gutachtern in rechtlicher Hinsicht zumindest zweifelhaft.

Eine effektive Anbindung der Studierenden an die Hochschule Mittweida kann kaum geschehen, da sich die gesamte an der Hochschule verbrachte Zeit auf einige Wochen Blockunterricht reduziert. Auch die durch das Ministerium gesehene Notwendigkeit einer Einstufungsprüfung legt eine Bewertung der Akademiephase als außerhochschulisch nahe.

Geht man von dieser Prämisse aus, ergeben sich weiterführende Konsequenzen aus den KMK-Strukturvorgaben, denen zufolge außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten maximal 50% eines Hochschulstudiums ersetzen können (vgl. Ausführungen in Kapitel 6.2).

Die Notwendigkeit der AMAK AG innerhalb des Kooperationsgeflechts erschließt sich den Gutachtern auch nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche nicht vollständig. Abgesehen von den rein wirtschaftlichen Aspekten besteht für die Gutachter kein ersichtlicher Grund, warum die Hochschule nicht direkt mit den ausführenden Akademien kooperiert. Durch die AMAK AG als Zwischeninstanz entsteht ein für die Studierenden und Studieninteressierten nur schwer durchschaubares Konstrukt, das auch in der öffentlichen Darstellung der Studiengänge nicht deutlicher wird: sowohl die AMAK AG als auch die kooperierenden Akademien bewerben die Studiengänge – ebenso wie die Hochschule – auf ihren Webseiten, jedoch wird nirgends vollständig deutlich, in welchem Verhältnis die einzelnen Akteure des DHS-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

Modells zueinander stehen. Insbesondere bei einigen Partnerakademien ist die Hochschule Mittweida in den Studiengangsbeschreibungen kaum sichtbar, sodass streckenweise der Eindruck entsteht, die Akademien seien alleinige Anbieter der Programme. Umgekehrt werden die Partner und das spezielle Studienmodell in den Diploma Supplements für die Studiengänge überhaupt nicht transparent gemacht. Dementsprechend schienen auch die vor Ort befragten Studierenden über das Modell und die Rollen der beteiligten Akteure innerhalb des Kooperationsgeflechts nicht umfassend informiert zu sein.

Darüber hinaus erscheinen die personellen Verknüpfungen zwischen der staatlichen Hochschule und der gewinnorientiert arbeitenden AMAK AG der Gutachtergruppe bedenklich, zumal auch die Verwendung der Gewinne aus der Akademiephase nicht transparent geworden ist.

Bezüglich der Außendarstellung stellen die Gutachter außerdem fest, dass die Akademie-Webseiten z.T. in irreführender Weise die wählbaren Vertiefungsrichtungen in den Studiengängen so darstellen, dass sie leicht als vollständige Studiengänge missverstanden werden können. Obgleich es laut Aussage der Hochschulvertreter/-innen vor Ort eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Akteuren hinsichtlich der Außendarstellung gibt, scheint in diesem Fall die Qualitätssicherung durch die Hochschule wenig effektiv. Die Gutachter stellen hier einen zu behebenden Mangel fest.

Ein ähnlicher Gesamteindruck gilt hinsichtlich weiterer qualitätsrelevanter Aspekte wie z.B. Prüfungswesen oder personelle Ausstattung: es gibt zwar qualitätssichernde Verfahren und Instrumente unter wesentlicher Beteiligung der Hochschule; diese erscheinen den Gutachtern jedoch nicht durchgängig sinnvoll bzw. erkennbar wirkungsvoll zu sein (vgl. Ausführungen in Kapitel 2).

Weiterhin bewerten die Gutachter die Tatsache kritisch, dass im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kooperationsbeziehungen mit den Akademien nicht vollständig gesichert ist, dass die Studierenden das Programm abschließen können. Zwar steht laut den vorgelegten Verträgen in diesem Fall die AMAK AG in der Verantwortung für die Studierenden, es wird jedoch nicht verbindlich festgelegt, auf welche Weise diese wahrgenommen werden soll. Die Gutachter bemängeln dies.

2. Studiengangsübergreifende Aspekte

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) der Studiengänge sind in den Antragsunterlagen sowie auf der Website der Hochschule Mittweida ausführlich beschrieben und in komprimierter Form auch in den Diploma Supplements enthalten.

Als zentrale Ziele werden jeweils der Erwerb fachspezifischen Wissens, allgemeiner Schlüsselkompetenzen sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten genannt (wobei darunter primär Schreib-, Recherche- und Dokumentationstechniken im engeren Sinne gemeint sind). Dabei ist das wichtigste übergeordnete Ziel, „neben den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachs vor allem eine anwendungsorientierte Ausbildung für die berufliche Praxis“ (vgl. Studiengangswebsite Digital Business Management) zu gewährleisten, d.h. die berufliche Befähigung der Studierenden steht durchgängig erkennbar im Mittelpunkt der Studiengangskonzepte.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls deutlich in den Beschreibungen der Qualifikationsziele verankert: So wird z.B. eine Erhöhung der Kommunikations- und Selbstkompetenz der Studierenden explizit angestrebt.

Die Gutachter empfehlen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Qualifikationszielen noch klarer herauszustellen. Dieser Aspekt klingt in den Beschreibungen zwar indirekt an (so sollen die Studierenden z.B. lernen, neben den ökonomischen auch soziale Gesichtspunkte bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen), wird jedoch noch nicht vollständig deutlich, obgleich diese Zielsetzung in den Studiengängen durchaus eingelöst wird (vgl. Kapitel 2.2).

Die Partnerakademien bieten auf ihren Websites ebenfalls Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse der Studiengänge. Diese sind jedoch weder zu den Beschreibungen der Hochschule noch untereinander deckungsgleich, obwohl die zentralen Angaben zum Qualifikationsprofil, zur beruflichen Befähigung etc. durchaus vergleichbar sind oder zumindest nicht im Widerspruch zueinander stehen. Auch wenn für die Begutachtung die Beschreibungen der Hochschule selbst maßgeblich sind, betrachten die Gutachter die Vielzahl unterschiedlicher Beschreibungen für ein und denselben Studiengang grundsätzlich als kritisch. Auch in dieser Uneinheitlichkeit sehen die Gutachter ein Indiz für eine zu geringe Anbindung der Studiengänge an die Hochschule bzw. eine Aufweichung der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für die Programme. Auch ergeben sich daraus Probleme hinsichtlich der Transparenz der Studiengänge im DHS-Modell.

Details zu den intendierten Lernergebnissen der einzelnen Studiengänge finden sich in den studiengangsbezogenen Kapiteln.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Curricularer Aufbau und Struktur der Studiengänge

Die drei zur Akkreditierung stehenden Studiengänge ähneln sich stark in ihrem curricularen Aufbau und weisen relativ große inhaltliche Schnittmengen auf. Im ersten Studienjahr wird zunächst eine breite Wissensgrundlage durch verschiedene verpflichtend zu belegende Fachmodule geschaffen. Viele dieser Grundlagenmodule (z.B. BWL I und II) sind zumindest von der Betitelung her in den Studiengängen identisch, können jedoch inhaltlich je nach Studiengang zumindest teilweise voneinander abweichen. Allerdings monieren die Gutachter, dass dies aus den Modulbeschreibungen nicht immer klar hervorgeht (vgl. Ausführungen in Kapitel 6.2).

Im ersten Semester belegen darüber hinaus alle Studierenden ein Einführungsmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten.

Im zweiten Studienjahr stehen neben einigen weiteren Pflichtmodulen die Vertiefungsrichtungen im Mittelpunkt. Alle Studierenden entscheiden sich i.d.R. bereits zu Beginn der Akademiephase für eine Vertiefung und wählen häufig sogar die Akademie und den Studienort auf Basis des dortigen Modulangebots aus. Jede Vertiefungsrichtung umfasst Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten, die im Laufe des zweiten Studienjahrs absolviert werden. Die Anzahl der grundsätzlich wählbaren Vertiefungsrichtungen variiert je nach Studiengang und Studienort: so gibt es im Gesundheitsmanagement lediglich vier, in den anderen beiden Programmen hingegen sieben bis acht Vertiefungen.

Das sog. Reflexionsmodul, das mit der Einstufungsprüfung abschließt, markiert den Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase. Diese besteht zunächst aus drei theoriebasierten Modulen (Wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Modelle, Gründungsmanagement, Wissenschaftliches Publizieren), die während des fünften Semesters en bloc unterrichtet werden. Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden dreimonatige Praxisprojekte in Unternehmen und erstellen die Bachelorarbeit.

Nach Ansicht der Gutachter sind die Studiengänge formal logisch aufgebaut und orientieren sich erkennbar an den Eckpunkten des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene. Im ersten Studienjahr wird zunächst – aufbauend auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung – ein breites Grundlagenwissen in Betriebswirtschaftslehre bzw. entsprechenden Teilgebieten und Schnittstellendisziplinen (Marketing, Wirtschaftsinformatik, Unternehmensführung, Kommunikationsmanagement etc.) sowie zu rechtlichen und volkswirtschaftlichen Zusammenhängen vermittelt. In den Wahlpflichtmodulen ab dem dritten Semester können vertiefte Wissensbestände in einem Teilgebiet erworben werden. Darüber hinaus dienen die Vertiefungsmodule insbesondere auch dem Erwerb instrumentaler Kompetenz: die Studierenden werden hier bereits an ein klar abgegrenztes berufliches Tätigkeitsfeld herangeführt, in dem sie ihre in der ersten Studienphase erworbenen Kenntnisse anwenden können. Auch das Praxisprojekt im sechsten Semester ist für den Erwerb solcher Anwendungskompetenzen von Bedeutung.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Durch die Module zum wissenschaftlichen Arbeiten sowohl in der Studieneingangsphase als auch im letzten Studienjahr sollen grundlegende systemische Kompetenzen vermittelt werden wie z.B. eigenständiges Recherchieren von Informationen und das wissenschaftsbasierte Bearbeiten bestimmter Fragestellungen. Auch in den rein fachbezogenen Modulen werden die Studierenden an grundlegende wissenschaftliche Arbeitsmethoden ihres Fachs herangeführt, z.B. durch eigene Erstellung von Fragebögen im Modul „Marktforschung“ oder die Bearbeitung von Fallstudien.

Die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen wird als durchgängiges Element in den Studiengängen erkennbar. So werden z.B. Moderations- und Präsentationstechniken gezielt vermittelt, und es besteht häufig Gelegenheit zu Referaten oder Gruppenarbeiten.

Allgemein sind die Lehr- und Lernformen in den Studiengängen relativ abwechslungsreich und gut auf die formulierten Lernziele abgestimmt. Es zeigt sich eine ausgewogene Mischung aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen; vereinzelt gibt es auch unterstützende Tutorien. Es wird insgesamt viel Wert auf Interaktivität und engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gelegt.

Die Gutachter gelangen insgesamt zu dem Schluss, dass die Studiengangskonzepte grundsätzlich geeignet sind, eine wissenschaftliche Befähigung auf Bachelor-Niveau im Sinne des Qualifikationsrahmens zu vermitteln. Trotz der erkennbar starken Praxis- und Anwendungsorientierung ist eine hinreichende wissenschaftlich-methodische Fundierung erkennbar. Die vor Ort zur Einsicht vorgelegten Bachelorarbeiten und Klausuren entsprechen nach Auffassung der Gutachter den gängigen Standards und bestätigen insgesamt den Eindruck, dass die Absolvent/-innen eine Qualifikation auf Bachelorniveau erlangen.

Die enge Verknüpfung der Studiengänge mit der Praxis ist nicht nur der beruflichen Befähigung, sondern auch der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung dienlich, was auch durch die Studierenden vor Ort noch einmal deutlich hervorgehoben wurde. Bezüge zu allgemeinen gesellschaftlich-ethischen Fragestellungen werden in den Modulbeschreibungen ebenfalls – wenn auch nur gelegentlich – hergestellt, z.B. im Pflichtmodul „Unternehmensführung II“ oder auch in den juristischen Fachmodulen. Die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird dadurch zumindest potenziell gefördert.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Gesamtschätzung bleiben bei den Gutachtern einige Zweifel insbesondere hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden bestehen. Die Fachmodule erscheinen – vor allem im Grundlagenbereich – stofflich stark überfrachtet. Die Module umfassen fast durchgängig nur 5 ECTS-Punkte, bestehen jedoch oft aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen zu zentralen Basisthemen, für deren ausreichende Reflexion und Verinnerlichung die zur Verfügung stehende Selbstlernzeit zu gering erscheint. Auch die Gespräche mit den Studierenden bestätigten den Eindruck, dass wissenschaftliche Theorien, Modelle und Forschungsmethoden zwar behandelt werden, jedoch gegenüber der Praxisorientierung eher von untergeordneter Bedeutung in den Studiengängen sind. Allgemein scheint die Verknüpfung von Theorie und Praxis in der Umsetzung nicht gut zu gelin-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

gen: So sahen die Studierenden nicht durchgängig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Grundlagenbereich und dem anwendungsorientierten Teil ihres Studiums und definierten Wissenschaftlichkeit eher im Sinne allgemeiner Arbeits- und Schreibtechniken denn als Anwendung bestimmter qualitativer oder quantitativer Methoden.

Der Eindruck der inhaltlichen Überfrachtung gilt zumindest zum Teil auch für die Curricula insgesamt. Vor allem im Gesundheitsmanagement und im Digital Business Management erscheint das vermittelte Wissen zu breit angelegt bzw. zu wenig auf den thematischen Kernbereich der Studiengänge abgestimmt (vgl. hierzu die studiengangsbezogenen Kapitel 3.2 bis 5.2).

Nach Ansicht der Gutachter wäre es daher empfehlenswert, zumindest die fachlichen Kernmodule inhaltlich zu entschlacken und mehr Selbstlernzeit für die Reflexion grundlegender Fachinhalte sowie den Erwerb von Methodenkenntnissen vorzuhalten, um die wissenschaftliche Komponente der Studiengänge allgemein zu stärken.

Praxisprojekt

Die Kreditierung des Praxismoduls („Lehrprojekt Unternehmen“) im sechsten Semester erscheint den Gutachtern gerechtfertigt. Die Praxisphase wird durch eine eigene Ordnung grundlegend geregelt, und jede Praktikumsstelle muss vorab durch das Studiendekanat der Fakultät Medien genehmigt werden. Eine weitere Qualitätssicherung der Praxisphase sowie die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch die Hochschule erfolgt auf Basis von Praktikumsberichten der Studierenden. Unterstützung bei der Findung geeigneter Praktikumsstellen wird auf Wunsch durch die Hochschule gewährleistet; für die Koordination, Organisation und Information der Praktika gibt es eine eigene Ansprechpartnerin im Hause.

Mobilität und Anerkennung

Als (vielfach genutztes) Mobilitätsfenster in den Studiengängen fungiert laut den Antragsunterlagen vor allem das oben beschriebene Lehrprojekt Unternehmen. Soweit für die Gutachter erkennbar, gibt es ansonsten für einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust kaum eine Möglichkeit: während der Akademiephase besteht keine Immatrikulation, sodass die Studierenden keine Anerkennung auswärtig erbrachter Studienleistungen gemäß der Lissabon Konvention beantragen oder von den Kooperationsbeziehungen der Hochschule Mittweida zu Partnerhochschulen im Ausland profitieren können. Hierin liegt nach Einschätzung der Gutachter ein wesentlicher Nachteil des DHS-Modells.

Zulassungs- und Auswahlverfahren

Für Zulassung und Auswahl der Studierenden im DHS-Modell gibt es einen mehrstufigen Prozess, an dem alle Kooperationspartner beteiligt sind. Dabei läuft das eigentliche Bewerbungs- und Auswahlverfahren an den Akademien selbst ab. Die Akademien nehmen auf

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine erste Vorauswahl vor. Auf welche Weise und auf Basis welcher Kriterien dies geschieht, ist weder den Antragsunterlagen noch den Website der Hochschule zu entnehmen. Die Studierenden vor Ort gaben auf Nachfrage an, dass sowohl ein schriftlicher Test als auch ein mündliches Auswahlgespräch stattfindet.

Nach Abschluss der Vorauswahl leiten die Akademien die Unterlagen zu den Studierenden an die AMAK AG weiter, die ihrerseits eine Prüfung vornimmt und sich darüber hinaus das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium vom Immatrikulationsamt der Hochschule Mittweida bestätigen lässt. Erst bei Vorliegen dieser Bestätigung kann das Akademiestudium aufgenommen werden.

Die Gutachter betrachten das beschriebene Verfahren zur Auswahl und Zulassung in verschiedener Hinsicht als problematisch. Zwar ist das Verfahren in den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und den Akademien einerseits und im Vertrag zwischen Hochschule und AMAK AG andererseits verankert, jedoch spiegeln die vertraglichen Regelungen nicht vollständig die eigentliche Praxis wider: im Rahmenvertrag zwischen AMAK AG und Hochschule ist die Rede davon, dass die AMAK AG (und nicht die Akademien) die Vorauswahl der Studierenden übernimmt. In den Verträgen mit den Akademien hingegen ist lediglich vermerkt, dass die Akademien verpflichtet sind, die Immatrikulationsunterlagen vor Abschluss der Studienverträge der von der AMAK AG eingerichteten Lehrkommission (will sagen: dem Koordinierungsausschuss) vorzulegen, was ebenfalls nicht den eigentlichen Gegebenheiten entspricht.

Abgesehen von den unklaren vertraglichen Regelungen betrachten die Gutachter es grundsätzlich als kritisch, dass die Hochschule faktisch an der Auswahl der Studierenden nicht beteiligt ist, sondern lediglich das Vorliegen formaler Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bestätigt. Hinzu kommt, dass die Auswahlverfahren an den Akademien (die sich ja letztlich auf ein und denselben Studiengang beziehen) nicht zwingend deckungsgleich sein müssen.

Zwar gibt es in Form der Einstufungsprüfung für den Zugang zur Hochschulphase letztlich eine weitere Zulassungsentscheidung, die ausschließlich durch die Hochschule verantwortet wird, dies steht jedoch im Widerspruch zur Argumentation der Hochschule, dass die Akademiephase nicht als außerhochschulisch, sondern als vollständig hochschul gelenkt zu betrachten sei. Um diesen Anspruch einzulösen, müsste nach Auffassung der Gutachter die Hochschule schon aus rechtlichen Gründen erkennbar die Letztverantwortung, wenn nicht gar die alleinige Verantwortung nicht nur für die Zulassung zur Akademiephase, sondern auch für die Auswahl der Studierenden haben und dies auch in entsprechenden hochschulischen Ordnungen verankern.

Nicht nur aus formal-rechtlichen, sondern auch aus fachlich-inhaltlichen Gründen erscheint der Gutachtergruppe eine stärkere Beteiligung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden als wünschenswert. Außerdem bewerten die Gutachter kritisch, dass nicht alle Akademien das Auswahlverfahren auf ihren Websites transparent machen.

2.3 Studierbarkeit

Neben der Hochschulzugangsberechtigung sind in den Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge keine zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen definiert. Allgemein sind nach Ansicht der Gutachter alle Studiengänge gut auf die zu erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden abgestimmt. Da jedoch alle Studiengänge mittelfristig zumindest partiell auch in englischer Sprache angeboten werden sollen, halten es die Gutachter für empfehlenswert, die erforderlichen Fremdsprachkenntnisse in den Zugangsvoraussetzungen ausdrücklich zu verankern, möglichst unter Angabe eines konkreten Kompetenzniveaus.

Die Studienpläne für alle drei Programme sehen im ersten Semester den Erwerb von 35 ECTS-Punkten vor, was zum einen gegen die KMK-Strukturvorgaben verstößt und zum anderen auch die Studierbarkeit gerade in der Studieneingangsphase potenziell beeinträchtigt. Auf Nachfrage vor Ort gaben die Studierenden jedoch an, dass die Art der Studienplangestaltung nicht zu einer Überlastung führe. Die Gutachter sprechen daher keinen Mangel aus, empfehlen jedoch eine Reduzierung der studentischen Arbeitsbelastung in der Eingangsphase durch eine gleichmäßigere Verteilung der ECTS-Punkte im Studienverlauf.

Die vorgelegten Befragungsergebnisse zur studentischen Arbeitsbelastung bestätigen ebenfalls die Studierbarkeit für alle drei Studiengänge.

Da der theoretische Unterricht an Akademien und Hochschule überwiegend blockweise stattfindet und die Prüfungen i.d.R. direkt im Anschluss an die Unterrichtsblöcke terminiert sind, wird das Prüfungsgeschehen über das Semester hinweg hinreichend entzerrt. Allerdings folgt aus dieser Organisationsform auch eine starke Komprimierung des Lernstoffes innerhalb relativ kurzer Zeit, die nur wenig Raum für Reflexion lässt (vgl. auch Kapitel 2.2).

Laut den Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge müssen nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden. Ein zweiter Wiederholungsversuch ist auf Antrag möglich.

Die Partnerakademien verfügen jeweils über fest angestelltes Personal zur allgemeinen Studierendenberatung. Die Studienberatung der Hochschule bietet jedoch grundsätzlich ebenfalls Informationen und Beratung zu den DHS-Studiengängen an. Studieninteressierte werden ggf. an die Akademien weiterverwiesen, wo sie laut Auskunft der Studierenden vor Ort frühzeitig über die Besonderheiten des dezentralen Hochschulstudiums informiert werden.

Von Beginn an ist das Prüfungsamt der Fakultät Medien erster Ansprechpartner für die Studierenden in allen Prüfungsangelegenheiten. Darüber hinaus erfolgt laut den Studierenden etwa alle vier Wochen ein Besuch durch Vertreter/-innen der Hochschule in jeder Akademie, wo auch für die Studierenden Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und Klärung offener Fragen besteht. Auch über sonstige Ansprechpartner/-innen an der Hochschule werden die Studierenden gesondert informiert.

Bei Fragen oder Problemen steht den Studierenden an den Akademien vor allem die jeweilige Standortleitung als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Auch die Akademieleitung ist grundsätzlich zuständig, jedoch offenbar für die Studierenden oft nur schwer erreichbar.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Mittweida verfügt über zahlreiche Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende mit besonderen Bedürfnissen (Studierende mit Kindern, chronisch Kranke oder behinderte Studierende etc.). Diese sind jedoch für die Studierenden während der Akademiephase aufgrund der räumlichen Distanz nur schwer nutzbar (und streng genommen aufgrund des nicht vorhandenen Studierendenstatus auch gar nicht zuständig). Nach den bisher vorliegenden Informationen bieten die Akademien keine vergleichbaren Strukturen vor Ort. Die Gutachter bitten hierzu noch einmal um ergänzende Informationen.

Auf Basis der vorliegenden Informationen zu den Akademiestandorten kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich sind.

Der Eintritt in die Hochschulphase bringt einen mehrwöchigen Aufenthalt in Mittweida mit sich. Laut den Studierenden vor Ort bereitet die Findung von Unterkünften keinerlei Schwierigkeiten; Unterstützung wird durch die Hochschule bei Bedarf gewährleistet. Allgemein wurde der Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase von den Studierenden vor Ort als unproblematisch beschrieben. Während des zweiten Studienjahrs werden die Studierenden durch Informationsveranstaltungen frühzeitig und gezielt auf die Anforderungen und Organisation der Hochschulphase vorbereitet.

Insgesamt erachten die Gutachter die Studierbarkeit der Studiengänge als weitgehend gegeben. Allerdings schränkt das DHS-Modell die Verfügbarkeit der hochschulischen Unterstützungsangebote für die Akademie-Studierenden zumindest potenziell ein. Die Nicht-Immatrikulation der Studierenden während der ersten beiden Jahre bewirkt darüber hinaus auch, dass sie durch den Studierendenausschuss der Hochschule Mittweida nicht vertreten werden können, was die Gutachter als grundsätzliches Manko des Studienmodells bewerten.

2.4 Ausstattung

Sächliche Ausstattung

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche von der hervorragenden räumlichen, sächlichen und technischen Ausstattung der Hochschule Mittweida überzeugen. Für die Studierenden im DHS-Modell ist diese jedoch aufgrund der kurzen Verweildauer in Mittweida weniger relevant.

Im Rahmen der Antragsunterlagen hat die Hochschule sehr ausführliche Angaben zur sächlichen, räumlichen und technischen Ausstattung der einzelnen Partnerakademien an den verschiedenen Standorten vorgelegt. Die Beschreibungen der Akademien lassen insgesamt auf gute bis sehr gute Rahmenbedingungen schließen. Die Gespräche mit den Studierenden vor Ort bestätigten insgesamt diesen Eindruck.

Der besondere Vorteil des DHS-Modells liegt für die Studierenden in der exzellenten Vernetzung der Akademien mit Praxispartnern aus Wirtschaft, Gesundheitswesen und Medien. Dieses Netzwerk ermöglicht in einem ungewöhnlich hohen Ausmaß die Ausbildung von An-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

wendungskompetenzen und erleichtert den Berufseinstieg für Absolvent/-innen durch frühzeitiges Knüpfen von Kontakten in den angestrebten Branchen.

An jedem Akademiestandort gibt es eine kleine Präsenzbibliothek, in der laut den Studierenden die für die Lehrveranstaltungen maßgeblichen Publikationen und Materialien vorhanden sind. In den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und Akademien werden die Akademien ausdrücklich zur Bereitstellung einer solchen Präsenzbibliothek verpflichtet.

Darüber hinaus haben die Studierenden an jedem Studienort kostenfrei Zugang zu anderen Universitäts- und Hochschulbibliotheken sowie zu den Online-Literatur- und Zeitschriftendatenbanken der Hochschule Mittweida. Obgleich die Angaben zur Literaturversorgung in den Antragsunterlagen sehr knapp ausfallen, erachten die Gutachter diese auf Basis der Vor-Ort-Gespräche insgesamt als hinreichend.

Personelle Ausstattung

Die Hochschule hat die Verfahren zur Gewinnung und Qualitätssicherung des Lehrpersonals in den DHS-Studiengängen in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Im Rahmenvertrag zwischen AMAK AG und Hochschule Mittweida ist festgelegt, dass die AMAK AG das Lehrpersonal auswählt, jedoch grundsätzlich eine Abstimmung mit dem gemeinsamen Koordinierungsgremium der beiden Partner über den Einsatz der Lehrenden zu erfolgen hat.

In Band A1 der Antragsunterlagen ist das Verfahren mittels eines Flowcharts dargestellt. Auch vor Ort wurde die Vorgehensweise noch einmal mündlich erläutert. Potenzielle Lehrbeauftragte bewerben sich direkt bei den Akademien, welche alle relevanten Unterlagen an den Koordinierungsausschuss zur Prüfung weiterleiten (unter Angabe des geplanten Lehrgebiets). Die Ausschussmitglieder prüfen die Lehrbefähigung sowie die wissenschaftlichen Qualifikationen der Bewerber/-innen anhand der vorgelegten Unterlagen. Erst wenn alle Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben, kann die Lehrkraft abschließend eingestellt werden.

Die Hochschule ist somit erkennbar mit verantwortlich für die personelle Ausstattung aller Studiengänge auch während der Akademiephase, obgleich die operative Federführung bei den Akademien bzw. der AMAK AG liegt.

Im Kooperationsvertrag ist darüber hinaus ausdrücklich festgelegt, dass 80% des Lehrpersonals die Berufungsvoraussetzungen für Professoren gem. § 58 des Sächsischen Hochschulgesetzes erfüllen müssen: zu diesen zählt neben einem Hochschulabschluss und pädagogisch-didaktischer Eignung auch der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung (in der Regel in Form einer Promotion) sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Im Antragstext hat die Hochschule auf Bitten der Agentur die prozentuale Angabe im Kooperationsvertrag präzisiert: die Zielvorgabe von 80% berufungsfähigen Lehrpersonals bezieht sich sowohl auf die Gesamtheit der Partnerakademien als auch auf jede einzelne Akademie.

Erfüllen Bewerber/-innen die gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig, können sie nach for-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

meller Feststellung der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch den Koordinierungsausschuss trotzdem eingestellt werden, unterliegen dann jedoch einer engeren Qualitätskontrolle (Evaluation durch Akademie, Hochschule und Studierende nach einem Jahr).

In der Regel sollen Lehrbeauftragte ein Deputat von maximal 9 SWS übernehmen.

Die Hochschule hat den Antragsunterlagen zunächst CVs sämtlicher Professor/-innen und fest angestellten Lehrkräfte der Fakultät Medien beigefügt. Zum wissenschaftlichen Stammpersonal der Hochschule werden auch Honorarprofessor/-innen gerechnet, die an der Fakultät sehr zahlreich vertreten sind (Honorarprofessor/-innen sollen laut Landeshochschulgesetz i.d.R. eine feste Lehrverpflichtung im Umfang von 2 SWS haben und können auch zur Abnahme von Prüfungen verpflichtet werden).

An jeder Partnerakademie gibt es eine wissenschaftliche/akademische Leitung. Alle wissenschaftlichen Leiter/-innen sind gleichzeitig Honorarprofessor/-innen der Hochschule Mittweida. Für jeden der hier zur Begutachtung stehenden Studiengänge wurden zwei bis drei Professoren bzw. Honorarprofessoren der Hochschule als Hauptverantwortliche benannt, darunter ist stets auch der Vorstandsvorsitzende der AMAK.

Neben den akademischen Leiter/-innen gibt es in jeder Akademie wissenschaftliches Stammpersonal, welches die zentralen Fachgebiete vertritt, intern abstimmt und den Studierenden als Ansprechpartner/-innen zur Verfügung steht. Der Anteil des berufungsfähigen und festangestellten wissenschaftlichen Stammpersonals beträgt laut Antrag zwischen 40% und 50% des gesamten Lehrpersonals in den Akademien.

Innerhalb des DHS-Systems ist es üblich, dass Lehrende auch an verschiedenen Studienorten eingesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Professor/-innen der Hochschule Mittweida als auch für die Angestellten der Akademien. Da der Unterricht in den Akademien überwiegend in Form von Blockunterricht erfolgt, ist dies organisatorisch gut umsetzbar, treibt jedoch auch den durch die einzelnen Lehrkräfte zu leistenden Lehrinput nach oben. Allgemein ist festzuhalten, dass durch das DHS-Modell mit seinen verschiedenen Partnern, Studienorten und Studiengängen eine sehr hohe Anzahl an Lehrstunden in die Studiengänge eingebracht werden muss. Ob dies mit dem vorhandenen Personal geleistet werden kann, ohne Deputats-Obergrenzen zu überschreiten, erscheint den Gutachtern noch zweifelhaft. In diesem Zusammenhang fällt weiterhin auf, dass einige Lehrende hauptsächlich Management-Aufgaben an den Akademien innezuhaben scheinen und die Lehre offenbar zusätzlich zu diesen hauptsächlich Tätigkeiten erbringen.

Für jede Akademie wurden Kurz-CVs des wissenschaftlichen Stammpersonals vorgelegt. Darüber hinaus wurden als Tischvorlage bei der Vor-Ort-Begehung Matrix-Darstellungen zur Verfügung gestellt, welche die personelle Ausstattung auf Studiengangsebene für jeden Standort jeder Akademie durch eine Zuordnung der Lehrkräfte zu den Modulen veranschaulichen. Die Darstellungen umfassen jeweils das erste Studienjahr und lassen einen Anteil hauptberuflich erbrachter Lehre von etwa 40-50% erkennen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Vor-Ort-Gespräche grundsätzlich zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung der Studiengänge gerade im Hinblick auf die sehr stark praxis- und anwendungsorientierte Ausrichtung der Programme als qualitativ hinreichend bewertet werden kann. Auch die Studierenden vor Ort äußerten sich sehr zufrieden mit der Qualität von Lehre und Betreuung. Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens werden grundsätzlich vom professoralen Stammpersonal der Hochschule unterrichtet. Die relativ konstante Quote fest angestellter Personals und die geringe Fluktuation unter den Lehrbeauftragten lassen auf eine hinreichende Kontinuität der personellen Ausstattung über die Studienorte hinweg schließen. Die Lehrenden auf Modulebene sind außerdem gehalten, sich über die Lehrinhalte studienortübergreifend auszutauschen. Darüber hinaus ist positiv herauszustellen, dass auch das Lehrpersonal an den Akademien ebenso wie die Lehrenden der Hochschule an einem umfangreichen hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebot partizipieren kann. Dieses wird z.B. durch das hochschuldidaktische Zentrum Sachsens (HDS) vorgehalten.

Andererseits verfügen nicht alle als hauptberuflich ausgewiesenen Lehrenden erkennbar über eine Berufungsfähigkeit gemäß den gesetzlichen Kriterien. Ein erster Blick auf die Matrix-Darstellungen lässt einen relativ geringen Anteil promovierter Lehrkräfte erkennen, und die vorgelegten Kurz-CVs geben vielfach über den akademischen Werdegang und den genauen fachlichen Hintergrund der Lehrenden keine hinreichende Auskunft, sodass weder die Berufungsfähigkeit noch die Passfähigkeit bzw. Einschlägigkeit der Lehrenden für ihre Lehrgebiete in allen Fällen zuverlässig beurteilt werden kann. Dies weckt bei den Gutachtern Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der oben genannten selbst gesetzten Qualitätsstandards und Quoten. Weiterhin ist den Gutachtern nicht deutlich geworden, auf Basis welcher Kriterien der Koordinierungsausschuss bei Bewerber/-innen ohne Promotion eine äquivalente wissenschaftliche Befähigung (im Sinne der Berufungsfähigkeit) feststellt. Der relativ geringe Anteil promovierter Lehrkräfte legt den Schluss nahe, dass derartige Entscheidungen nicht der Ausnahmefall sind, sondern dass nicht promovierte Bewerber/-innen relativ häufig durch den Koordinierungsausschuss formal als berufungsfähig eingestuft werden. Es muss nach Auffassung der Gutachter noch deutlicher gemacht werden, welche Mindeststandards der Ausschuss hinsichtlich der Berufserfahrung und der Publikationen bei der Feststellung der Berufungsfähigkeit anlegt. Die Hochschule wird gebeten, hierzu noch einmal schriftlich Stellung zu nehmen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Anteil berufungsfähigen (bzw. berufenen) Lehrpersonals auf Ebene der *Studiengänge* auf Basis der vorliegenden Informationen noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Für jeden Studiengang muss daher eine beispielhafte Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt werden, die sowohl die Hochschul- als auch die Akademiephase inklusive der Wahlpflichtfächer über drei zusammenhängende Studienjahre umfasst. Für jeden Studiengang an jedem Studienort muss der Anteil an Lehre, der durch professorales und professorales Lehrpersonal erbracht wird, deutlich werden.

Die Qualifikationen aller in der Darstellung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Lehrenden müssen durch CVs nachgewiesen werden, die den allgemeinen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Insgesamt muss aus den Unterlagen hervorgehen, dass das für ein

Hochschulstudium erforderliche Minimum an wissenschaftlicher Expertise durch entsprechend qualifizierte Lehrende eingebracht wird.

Insbesondere in den Vertiefungsfächern muss darüber hinaus deutlich werden, dass das fachliche Profil der Lehrenden ihrem Lehrgebiet entspricht. Auch die in die Studiengänge eingebrachten Semesterwochenstunden sollten für alle Lehrenden nachvollzogen werden können.

2.5 Qualitätssicherung

Instrumente und Verfahrensweisen

Für die Studiengänge im DHS-Modell wurde ein umfassendes Qualitätssicherungssystem entwickelt, das in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und durch Prozessbeschreibungen graphisch illustriert ist. An dem System sind die Hochschule, die AMAK AG und die Akademien gleichermaßen beteiligt, wobei die angewandten Verfahren und Instrumente maßgeblich durch die Hochschule vorgegeben werden. Dies gilt für die Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ebenso wie für Befragungen zum Absolventenverbleib, wobei die Akademien auch zusätzliche eigene Befragungen der Studierenden vornehmen können.

Die Lehrveranstaltungsevaluation wird online über EvaSys vorgenommen. Für die Studiengänge des DHS-Modells wurde der Standardfragebogen um Fragestellungen zur Akademie ergänzt; selbiges gilt für die Befragung der Absolvent/-innen. Die Lehrveranstaltungsevaluation umfasst auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung.

Sämtliche Befragungsergebnisse werden zentral in der Hochschule ausgewertet und auch dort archiviert. Bei weniger guten Evaluationsergebnissen können Verträge mit Lehrenden auch gekündigt werden; die Entscheidung hierüber trifft laut den Antragsunterlagen jeweils der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Fakultät Medien.

Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsunterlagen und auch als Tischvorlagen einige Befragungsergebnisse aus dem zurückliegenden Akkreditierungszeitraum in aggregierter Form vorgelegt. Die Ergebnisse der Workload-Befragungen beziehen sich nur auf das Sommersemester 2015, umfassen aber so viele ausgewertete Fragebögen, dass sie als hinreichend aussagekräftig betrachtet werden können. Insgesamt lassen sich daraus keine Hinweise auf Einschränkungen der Studierbarkeit ableiten. Auch die sonstigen Ergebnisse der Evaluation ergeben (über alle DHS-Studiengänge hinweg) ein unauffälliges Bild. Die Studierenden äußerten sich vor Ort positiv über die Verfahren der Evaluation und bewerteten diese insgesamt als effektiv.

Die Gutachtergruppe erachtet die beschriebenen Instrumente zur Qualitätssicherung der Studiengänge grundsätzlich als angemessen. Es ist deutlich erkennbar geworden, dass die Hochschule für die eingesetzten Verfahren, die Auswertung der Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung maßgeblich die Verantwortung trägt. Im Falle kritischer

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengangübergreifende Aspekte

Evaluationsergebnisse sollte jedoch vor einer Kündigung des Lehrauftrags zusätzliche Beratung und Unterstützung durch die Hochschule gegeben werden. Vor Ort wurde bereits deutlich gemacht, dass die Hochschule (und die AMAK AG) im Rahmen regelmäßiger Visitationen an den Akademien und auch anlassbezogen durchaus das persönliche Gespräch mit den Lehrenden wahrnehmen.

Qualitätssicherung der Prüfungen

Auf die Qualitätssicherung des Prüfungswesens wird innerhalb des DHS-Modells besonders großer Wert gelegt. So werden alle Prüfungsaufgaben an den Akademien vorab durch den Prüfungsausschuss der Fakultät Medien auf Plausibilität geprüft. Auch nach Abschluss der Prüfung erfolgt standardmäßig ein Monitoring der Ergebnisse bzw. der erteilten Noten, um insgesamt die Einhaltung akademischer Qualitätsstandards bei Prüfung und Benotung sicherzustellen. Erst nach Freigabe durch den Prüfungsausschuss dürfen die Noten den Studierenden bekanntgegeben werden. Bei Hinweisen auf wesentliche Mängel bei der Notengebung kann der Prüfungsausschuss auch eine Wiederholung der Prüfung anberaumen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Notendurchschnitt unter dem Wert von 2,0 liegt. In diesen Fällen muss die Prüfung grundsätzlich wiederholt werden; es sei denn, der Prüfer bzw. die Prüferin holt eine Ausnahmegenehmigung beim Prüfungsausschuss auf Basis umfangreicher Unterlagen und Informationen ein. Diese sind in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien im Detail festgelegt.

Die Gutachtergruppe bewertet die gewählten Vorgehensweisen aus verschiedenen Gründen kritisch. Das Bemühen um ein gründliches Qualitätsmonitoring in diesem zentralen Bereich ist zwar einerseits zu begrüßen, andererseits schränkt es jedoch die Freiheit der Lehrenden auf nicht unproblematische Weise ein. Aus den beschriebenen Regelungen scheint ein generelles Misstrauen gegenüber der gelebten Prüfungspraxis an den Akademien zu sprechen, und damit auch in gewisser Weise mangelndes Vertrauen in die eigenen Qualitätssicherungsmechanismen bezüglich des Lehrpersonals (vgl. Kapitel 2.4). Auch hinsichtlich der Studierbarkeit erscheint das Vorgehen problematisch: aus Sicht der Gutachter entsteht insbesondere den Studierenden durch den Zwang zur Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ein deutlicher Nachteil, zumal die entsprechende Regelung nicht durch die Prüfungsordnung der Hochschule Mittweida gedeckt, sondern lediglich in den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und Akademien verankert ist. Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle einen Mangel fest.

Auch die bereits oben beschriebene Einstufungsprüfung erachten die Gutachter nicht als geeignetes Qualitätssicherungsinstrument, vor allem da laut Ordnung diese Prüfung in Form eines Multiple-Choice-Tests erfolgen soll. Die Gutachter halten diese Prüfungsform für wenig geeignet, um den in zwei Jahren erworbenen Wissens- und Kompetenzstand der Studierenden zuverlässig zu ermitteln.

3. Digital Business Management (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen ist auf der Website der Hochschule Mittweida wie folgt beschrieben:

Auf der Basis eines breiten Fachwissens und verschiedenen Schlüsselkompetenzen sind die Absolventen befähigt, die komplexen Aufgaben in innovativen betriebswirtschaftlichen Unternehmensbereiche in ihren ökonomischen, rechtlichen, marketingtechnischen Aspekten im Hinblick auf ihr datenbasiertes, digitales Umfeld zu bewältigen und sich an entsprechenden Innovationen und Digitalisierungsprozessen im Unternehmen team- und erfolgsorientiert selbständig zu beteiligen.

Der Absolvent arbeitet beispielsweise in Unternehmen, in der Industrie, in Agenturen oder Beratungen, die entweder reine Online-Geschäftsmodelle verfolgen oder bestrebt sind, ihre Geschäftsaktivitäten im digitalen Umfeld zu erweitern. Denkbar sind Positionen im Projektmanagement, im (strategischen) Marketing, im Business Development, im CRM, in der Business Intelligence oder auch im Produktmanagement.

Weiterhin erwerben die Studierenden laut Studiengangsbeschreibung Fachwissen

... zu den Themenbereichen BWL, Unternehmensführung, Wirtschaftsinformatik, Datenmanagement, Recht und Analytik. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Anforderungen an Spezialisten zielgruppengerecht aufzuarbeiten und zu kommunizieren. Sie besitzen ein Grundlagenwissen zu Digital Analytics, Data-Driven Marketing, Cross Media Marketing, digitalen Kampagnen und digitaler Kommunikation. Dadurch können sie innovative Produkte und Geschäftsmodelle erkennen und ausarbeiten sowie technische Besonderheiten und Anforderungen des speziellen Feldes in Vorschläge und Strategien einfließen lassen. Außerdem verfügen die Studierenden über ein kritisches Bewusstsein im Hinblick auf Datenmanagement und -sicherheit und sind somit in der Lage, verantwortlich und selbstbewusst mit Datenbanken umzugehen.

Nach Auffassung der Gutachter sind die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs grundsätzlich in der notwendigen Ausführlichkeit beschrieben und entsprechen den allgemeinen Marktanforderungen. Insgesamt bleibt das Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen jedoch noch zu unscharf hinsichtlich der möglichen beruflichen Einsatzgebiete. Diese fallen nach Auffassung der Gutachter allzu divers aus und erscheinen daher in ihrer Gesamtheit nicht plausibel. Selbiges gilt für die Kompetenzen und das Fachwissen, das im Studiengang vermittelt werden soll: auch hier erscheint die Bandbreite insgesamt zu groß. Dies entspricht dem nach Ansicht der Gutachter insgesamt zu breit angelegten curricularen Profil (vgl. Kapitel 3.2). Für welche Tätigkeiten bzw. konkreten Berufsfelder der Studiengang genau qualifiziert (z.B. Digital Brand Manager, Community Manager, Social Media Manager etc.), wird dennoch in den Beschreibungen nicht deutlich umrissen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine weitere Konkretisierung, Eingrenzung und Spezifizierung des angestrebten Qualifikationsprofils.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der grundlegende Aufbau des Studiengangs ist in Kapitel 2.2 beschrieben. Die Grundlagenmodule des ersten Studienjahrs umfassen sowohl BWL und Wirtschaftsinformatik als auch Datenmanagement, Recht und Volkswirtschaftslehre. Hinzu kommen Module im Bereich Marketing, Unternehmensführung sowie Digital Research and Analytics. Im zweiten Studienjahr werden neben den Vertiefungsrichtungen einige weitere Fachmodule belegt, u.a. zum Customer Relationship Management oder Digitalen Geschäftsmodellen.

Nach Auffassung der Gutachter besteht im gesamten Studiengangskonzept eine deutliche Diskrepanz bzw. ein Spannungsfeld zwischen dem angestrebten, eher generalistischen Wissens- und Kompetenzprofil einerseits und den tendenziell stark spezialisierten Arbeitsfeldern und beruflichen Positionen für Absolvent/-innen andererseits. Durch die Breite der behandelten Themenfelder (von der klassischen BWL über Wirtschaftsinformatik und statistische Datenanalyse bis hin zu Datenbanken, Datenmanagement und Datensicherheit) erscheint es kaum möglich, den Studierenden das jeweils im beruflichen Kontext benötigte Wissen in der erforderlichen Tiefe zu vermitteln. Vor allem die grundlegenden BWL- und Informatikanteile fallen hierdurch jeweils allzu knapp aus, ebenso die methodischen Grundlagen in Mathematik und Statistik. Auch die zur Wahl stehenden Vertiefungsrichtungen erscheinen in sich zu divers und verhindern so eine klare Profilbildung. All dies steht im Widerspruch zum deutlich ausgewiesenen Studiengangsschwerpunkt „Marketing“: Dieser bildet sich zwar im Curriculum erkennbar ab, wird jedoch durch die Vielzahl der weiteren angerissenen Themengebiete stark verwässert.

Andererseits fällt auf, dass einige aktuelle und zukunftsweisende Themen des Digital Business Management (z.B. vernetzte Fabriken und Wertschöpfungsketten im Rahmen von Industrie 4.0 oder Social Media Management) kaum behandelt werden – dies verwundert insbesondere, da die Werbemaßnahmen der Partnerakademien z.T. gezielt auf diese Bereiche hinweisen. Auch das Management von Digitalen Geschäftsmodellen als eigentlicher Kern des Digital Business Management erscheint mit einem Umfang von nur 5 ECTS-Punkten insgesamt unterrepräsentiert. In diesem Zusammenhang erscheint es auch nicht plausibel, dass sich ein Modul des Namens „Digital Business Management“ unter den Vertiefungs- bzw. Wahlfächern wiederfindet. Nach Ansicht der Gutachter sollte das entsprechende Modul (oder Teile daraus) eher zum Pflichtmodul gemacht werden.

Aus den genannten Gründen empfehlen die Gutachter dringend eine Schärfung des Studiengangsschwerpunkts. Insgesamt sollten eine stärkere Konzentration auf Kernbereiche des Digital Business Management sowie eine Orientierung an klarer abgegrenzten Berufsfeldern im Curriculum erkennbar werden. Dabei sollten aktuelle Entwicklungen und dynamische Veränderungen im Digital Business und die damit einhergehenden Veränderungen der Wertschöpfungen im Curriculum aufgenommen bzw. dort verankert werden. Sofern die starke Marketing-Ausrichtung des Studiengangs beibehalten werden soll, sollte der Studiengangstitel dementsprechend angepasst werden (z.B. Digital Marketing statt Digital Business).

Im Modul Digital Research & Analytics wäre es außerdem ratsam, die zu lehrenden multivarianten Analysemethoden konkret zu nennen und nicht zur Wahl zu stellen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Akademie-Standorten zu gewährleisten.

3.3 Studierbarkeit

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

3.4 Ausstattung

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

3.5 Qualitätssicherung

Da es sich um einen neuen Studiengang handelt, liegen noch keine Ergebnisse aus Studierenden- und Absolventenbefragungen vor. Hinsichtlich der Verfahren und Instrumente gelten die Ausführungen unter Punkt 2.5 analog.

4. Business Management (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Laut Studiengangswebsite zielt der Studiengang

auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten zu den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Marketing, Unternehmensführung, Kommunikationswissenschaft, Recht, Marktforschung, sowie Daten- und Kampagnenmanagement ab. Hierbei steht die Entwicklung von ressourcenorientiertem Handlungsvermögen, kreativen Lösungsstrategien und differenzierten Analysefertigkeiten im Mittelpunkt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, allgemeine und spezifische Unternehmenssituationen im Hinblick auf geographische, kulturelle, systemische und individuelle Merkmale zu analysieren und zu bewerten. Sie werden dazu befähigt, ihr Wissen über Wirtschaftsmodelle und -prozesse zielgruppenabhängig und markt-spezifisch anzuwenden sowie innovative Marktstrategien zu analysieren, zu bewerten sowie selbst auszuarbeiten. Ihr umfassende Wissen zu Effektivität, Effizienz, Wertschöpfung und Marktorientierung können Sie auf unbekannte Situationen anwenden.

In den Antragsunterlagen wird das berufliche Einsatzgebiet der Absolvent/-innen stark auf den Bereich Marketing und Kommunikation eingegrenzt. Typische Tätigkeitsbereiche sind laut Antragstext Marketing-, Produkt- oder Brandmanagement in Agenturen oder Unternehmen verschiedener Ausrichtung. Die Ausgestaltung des Curriculums sowie die Ergebnisse der Absolventenverbleibsstudien stimmen mit diesen Angaben überein (vgl. Kapitel 4.2 und 4.5).

In den sonstigen Informationen zum Studiengang (Website der Hochschule, Diploma Supplement) wird ein derart starker Fokus auf den Marketingbereich jedoch nicht erkennbar. Im Gegenteil wird dort das angestrebte berufliche Qualifikationsprofil nicht konkret benannt. Es ist lediglich von der Befähigung zur „Übernahme von Fach- und Führungspositionen in mittelständigen bis großen Unternehmen“ die Rede. Welcher Art diese Positionen genau sein sollen, bleibt weitgehend unklar.

In den Darstellungen auf den Websites der Akademien bietet sich ein anderes Bild: so ist z.B. bei der EMBA der Marketing-Schwerpunkt des Studiengangs deutlich herausgestellt.

Die Gutachter stellen hier einen Mangel fest. Das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen muss sich in den durch die **Hochschule** verantworteten öffentlich zugänglichen Beschreibungen der Studiengangsziele deutlicher abbilden. Dies gilt insbesondere für die möglichen beruflichen Einsatzfelder.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs lässt – in Übereinstimmung mit den im Antrag beschriebenen Qualifikationszielen – eine Schwerpunktsetzung auf den Marketing-Bereich erkennen: neben den betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen erwerben die Studie-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Business Management (B.A.)

renden im ersten Studienjahr Kenntnisse im Marketing und in Marktforschung (insgesamt drei Pflichtmodule); hinzu kommen u.a. Module in Unternehmensführung, Recht und Projektmanagement. Im zweiten Studienjahr wird der Themenschwerpunkt durch Pflichtmodule in Agenturarbeit und Kampagnenmanagement fortgesetzt; darüber hinaus gibt es zwei weitere Module in BWL sowie „Führung und Leadership“. Außerdem können die Studierenden aus derzeit acht Vertiefungsrichtungen wählen. Mögliche Schwerpunkte sind z.B. der Tourismusbereich, Sport, Automobilbusiness oder Mode.

Die Gutachtergruppe gelangt insgesamt zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept sinnvoll auf die intendierten Lernergebnisse abgestimmt ist. Ebenso wie im Digital Business Management hat das Curriculum eine eher breite, generalistische Ausrichtung; dennoch bleibt ein Mindestmaß an inhaltlicher Geschlossenheit gewahrt, und auch die angestrebte Schwerpunktsetzung auf Marketing wird im Studiengang erkennbar eingelöst.

4.3 Studierbarkeit

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

4.4 Ausstattung

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

4.5 Qualitätssicherung

Die vorgelegten Ergebnisse der Absolventenbefragungen lassen erkennen, dass ein Großteil der Befragten im Bereich Event/Veranstaltung sowie in der Tourismusbranche tätig ist. Als konkretes Einsatzgebiet wurden Marketing und PR am häufigsten genannt, was den in den Antragsunterlagen beschriebenen Qualifikationszielen und auch der Ausrichtung des Curriculums entspricht.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 2.5 analog.

5. Gesundheitsmanagement (B.A.)

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Auf der Hochschulwebsite wird das angestrebte berufliche Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen wie folgt beschrieben:

Der Studierende erwirbt Fähigkeiten und Fertigkeiten zur verantwortlichen Tätigkeit auf den Gebieten Management, Beratung und Marketing in Wirtschaftsunternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Der Absolvent des Studiengangs verfügt über breite Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen und strukturellen Bedingungen des jeweiligen Branchen- und Dienstleistungsumfelds sowie der therapeutischen Methoden und Ansätze. Er verfügt zudem über spezielle Fertigkeiten zum Einsatz im institutionellen Rahmen des Gesundheitsbereichs: Krankenhaus, Kurbetrieb, Gesundheits-, Reha- und Wellnesseinrichtungen, Arztpraxis, Pharmazeutische Industrie, Apotheke, Versicherungen - sowie in einem breiten Fachspektrum in Therapie und Ökonomie wie Ernährung, Heil- und Therapieverfahren, Wellness und Diagnostik.

Als vermittelte generische Kompetenzen werden z.B. Reflexionsvermögen, soziale Kompetenz, analytische Fähigkeiten und kommunikative Kompetenz genannt.

Hinsichtlich des vermittelten fachlichen Wissens heißt es weiterhin auf der Website:

Indem verschiedene Teilbereiche wie Recht, Marktforschung, Gesundheitssystem, Daten-systeme oder Leadership miteinander verbunden werden, lernen die Studierenden die Breite des Fachs kennen und können Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bereichen ausmachen. Über Best Practice Beispiele und die Konzentration auf Schlüsselprobleme sind sie in der Lage, ihr methodisches, konzeptionelles und praktisches Wissen miteinander zu vereinen. Zudem überblicken sie den aktuellen Forschungsstand im Gesundheitsmanagement und sind somit in der Lage, reale Situationen auch langfristig einzuschätzen und zu definieren. Dadurch sind Sie in der Lage, komplexe Aufgabenstellungen in ihrer gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen und sozialen Ausrichtung zu verstehen und zu bearbeiten.

Die Gutachter betrachten die intendierten Lernergebnisse insgesamt als angemessen für einen Bachelor-Studiengang im Gesundheitsmanagement. Die angestrebte wissenschaftliche und berufliche Befähigung der Studierenden wird hinreichend konkret beschrieben, und es werden sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte aufgegriffen.

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 2.1.

5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Vergleicht man die Studienverlaufspläne der Studiengänge Business Management und Gesundheitsmanagement, fallen zunächst die umfangreichen inhaltlichen Überlappungen auf. Allgemein wirtschaftswissenschaftliche Module dominieren das Curriculum über die gesamte

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Akademiephase hinweg stark; lediglich die Vertiefungsmodule sind explizit auf den Gesundheitsbereich zugeschnitten. Die Studierenden wählen einen aus vier möglichen Vertiefungskomplexen (Gesundheitsmanagement/Sport/Prävention, Management von Gesundheits- und Sozialunternehmen, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheits- und Sporttourismus). Hingegen fehlen augenscheinlich Module zur Gesundheitsökonomie, zum Sozial-, Pflege- und Gesundheitsrecht sowie zum Marketing im Gesundheitswesen, während eher weniger relevant erscheinenden Teilbereichen wie Kampagnen-Management und Gründungsmanagement durch eigene Pflichtmodule überproportional große Aufmerksamkeit gewidmet zu werden scheint.

Vor Ort wurde durch die Programmverantwortlichen dargelegt, dass gesundheitspezifische Anwendungsbezüge auch in den allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Modulen (z.B. BWL, Marketing) durchaus hergestellt würden. Als Beispiel hierfür wurde auch der Fokus auf das Thema Präventionskampagnen im Modul zum Kampagnen-Management genannt. Dies sei problemlos umsetzbar, da die Studierenden der drei Programme grundsätzlich getrennt voneinander unterrichtet würden. Obgleich dies grundsätzlich plausibel erscheint, irritiert es dennoch, dass die Modulbeschreibungen für den Studiengang in den Inhalten und der verwendeten Literatur kaum gesundheitspezifische Bezüge ausweisen. Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle einen Mangel fest. Sofern tatsächlich eine thematische Anpassung/Spezifizierung in den allgemein wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erfolgt, muss sich dies auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln.

Außerdem erscheint fraglich, ob die in den Grundlagenmodulen eingesetzten Lehrenden durchgängig über den notwendigen fachlichen Hintergrund verfügen, um gezielt Verknüpfungen zum Gesundheitsbereich herzustellen. Hierzu sind noch nähere Ausführungen erforderlich.

Weitere von den Gutachtern vermisste Inhalte wie z.B. Grundlagen der Sozial- und Gesundheitsforschung sowie Epidemiologie finden sich laut den Angaben der Lehrenden in den fachspezifischen Vertiefungsmodulen wieder. Auch hier ist festzustellen, dass darüber bisher keine hinreichende Transparenz in den Modulbeschreibungen hergestellt wird.

Dessen ungeachtet erhalten die Studierenden dennoch Gelegenheit, speziell gesundheitsbezogene Anwendungs- und Forschungskompetenzen im Studiengang zu erwerben; zum einen durch das Praxisprojekt, zum anderen durch Bearbeitung von Fallstudien oder die Heranführung an spezielle Forschungsmethoden wie z.B. Interviews in der Gesundheitspsychologie.

Als typische berufliche Einsatzgebiete der Absolvent/-innen wurden vor Ort das Gesundheitsmarketing (vor allem für Kliniken), Rehabilitation und Betriebliches Gesundheitsmanagement/Prävention genannt.

Insgesamt erscheint das Curriculum jedoch auf diese Bereiche noch zu wenig abgestimmt. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter daher die Einführung eines Grundlagenmoduls zur Gesundheitsökonomie sowie eines Moduls zu Grundlagen der Rechtslehre mit

Schwerpunkt in Sozial-, Pflege- und Gesundheitsrecht. Wie bereits oben angemerkt, sind darüber hinaus die gesundheitspezifischen Bezüge in den bereits existierenden Grundlagenmodulen deutlich herauszustellen.

Ansonsten gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.2.

5.3 Studierbarkeit

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

5.4 Ausstattung

Es gelten die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.3.

5.5 Qualitätssicherung

Die vorgelegten Ergebnisse der Absolventenbefragungen für den Studiengang sind aufgrund des geringen Rücklaufs von nur 15 Fragebögen von eingeschränkter Aussagekraft hinsichtlich des beruflichen Verbleibs der Absolvent/-innen. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich allerdings weitgehend mit den Angaben der Programmverantwortlichen vor Ort zu den angestrebten Berufsfeldern: etwa die Hälfte der Befragten ist in der Gesundheitsbranche tätig. Die am häufigsten genannten Aufgabengebiete sind der Präventionsbereich sowie Personalwesen.

Ansonsten gelten die allgemeinen Angaben in Kapitel 2.5.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die intendierten Lernergebnisse der Studiengänge umfassen jeweils die wissenschaftliche Befähigung, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Bezüglich des letzten Aspektes sind zum Teil noch Konkretisierungen und Spezifizierungen notwendig bzw. dringend anzuraten.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sollte in den Beschreibungen noch deutlicher herausgestellt werden.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die zur Begutachtung stehenden Programme geeignet sind, eine Qualifikation auf Bachelor-Niveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln.

Details zur Wissens- und Kompetenzvermittlung finden sich in den Kapiteln 2.2 bis 5.2.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Berücksichtigung der KMK-Richtlinien zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I und II)

Ziffer 2.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 legt explizit fest, dass eine Form der pauschalen Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch dann vorliegt, „wenn Teile des Studienprogramms an eine nicht hochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden (innerstaatliches Franchising)“. Die Gutachter kommen aufgrund verschiedener Gesichtspunkte (vgl. Kapitel 1) zu dem Schluss, dass es sich bei dem DHS-Modell um einen ebensolchen Fall handelt.

Der KMK-Beschluss von 2008 neben der Pauschalanrechnung auch die Möglichkeit der Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Form einer Einstufungsprüfung (vgl. Ziff.2.1.3). Eine solche ist im DHS-Konzept ausdrücklich vorgesehen.

Unabhängig von der angewandten Methode handelt es sich nach Auffassung der Gutachter beim Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase de facto um die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf das Studium. Daraus folgt wiederum, dass die Stu-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

diengänge in ihrer jetzigen Organisationsform den KMK-Vorgaben zuwiderlaufen, da die außerhochschulisch erbrachten Leistungen deutlich mehr als 50% der zu erbringenden ECTS-Punkte umfassen.

Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle für alle drei Studiengänge einen formalen Mangel fest. Die Studiengangkonzepte müssen dahingehend geändert werden, dass – gemäß Ziff. 3.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 – „ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet“.

Allgemeines zu Struktur, Profil und Dauer der Programme

Die vorgesehene Regelstudienzeit von sechs Semestern entspricht in allen Studiengängen den Vorgaben. Selbiges gilt für die zu erreichenden 180 ECTS-Punkte.

Der Bachelor ist jeweils als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert.

Der Umfang der Abschlussarbeiten ist mit 12 ECTS-Punkten vorgabenkonform gestaltet. Hinzu kommt ein begleitendes Tutorium im Umfang von drei ECTS-Punkten, weshalb das abschließende Bachelorprojekt mit insgesamt 15 statt 12 ECTS-Punkten kreditiert wird. Die jeweils für die schriftliche Arbeit und das Tutorium vergebenen ECTS-Punkte sind jedoch weder im Modulhandbuch noch an anderer Stelle transparent ausgewiesen, was die Gutachter bemängeln.

Alle Studiengänge schließen mit dem Bachelor of Arts ab, was den Vorgaben und dem inhaltlichen Profil der Programme entspricht.

In allen drei Studiengängen wird im ersten Studienjahr die Obergrenze von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr um 5 ECTS-Punkte überschritten. Obgleich eine überdurchschnittlich hohe Belastung gerade in der Studieneingangsphase nicht ratsam scheint, sprechen die Gutachter keinen Mangel aus, da offenbar keine signifikante Beeinträchtigung der Studierbarkeit dadurch entsteht (vgl. auch Kapitel 2.3).

Modularisierung und Leistungspunkte

Alle Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

Sämtliche Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte (oder ein Vielfaches davon) und können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

Jedem Leistungspunkt wird in den Studien- und Prüfungsordnungen eine durchschnittliche studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt, was den Strukturvorgaben entspricht. Die Module schließen durchgängig mit nur einer Prüfungsleistung ab.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten sämtliche erforderlichen Angaben inklusive detaillierter Beschreibungen der Lehrinhalte und Qualifikationsziele auf Modulebene.

Klärungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der Verwendbarkeit der Module: sofern ein Modul in verschiedenen Studiengängen eingesetzt wird (was auf zahlreiche Module zutrifft), geht dies nicht aus den Modulbeschreibungen hervor. Die Gutachter bemängeln dies.

Generell sollten sich in den Modulhandbüchern die Verknüpfungen zwischen den Modulen deutlicher abbilden (z.B. über die bereits existierende Rubrik „Teilnahmevoraussetzungen“). Es sollte klar erkennbar werden, wie die Module im Studiengang aufeinander aufbauen.

Teilweise bestehen Unstimmigkeiten zwischen den Modulhandbüchern und den graphischen Studienverlaufsplänen hinsichtlich der Platzierung eines Moduls im Studienverlauf. Dies gilt insbesondere für die Module Recht, Gründungsmanagement, Wissenschaftliches Publizieren sowie das Reflexionsmodul im Studiengang Digital Business Management. Für das letztere Modul fehlen außerdem Angaben zur Prüfungsdauer.

Generell empfehlen die Gutachter, die Art, Dauer und Ausgestaltung der Prüfungen in den Modulhandbüchern ausführlicher und konkreter zu beschreiben. So sollte z.B. transparent werden, ob Gruppenarbeiten möglich sind und wo auch mündliche Leistungen wie z.B. Präsentationen und Referate involviert sind.

Mobilität und Anerkennung von Leistungen

Zeiträume für Mobilität sind in den Studiengängen vorwiegend über das Praxisprojekt im letzten Studienjahr gegeben. Dieses Zeitfenster wird von den Studierenden auch rege genutzt, was die Gutachter begrüßen. Kritisch zu sehen ist nach Auffassung der Gutachter hingegen, dass durch das dezentrale Studienmodell Studienaufenthalte im Ausland (mit voller Anerkennung der dort erbrachten Leistungen) faktisch unmöglich sind.

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Darüber hinaus enthalten die Ordnungen Regelungen für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von bis zu 50% der vorgesehenen Leistungspunkte.

Sonstiges

Weder in den Ordnungen noch in den Diploma Supplements und Musterzeugnissen findet sich ein Hinweis darauf, dass zusätzlich zur nationalen Abschlussnote relative Noten (ECTS-Noten) ausgewiesen werden. Dies ist jedoch laut den KMK-Strukturvorgaben erforderlich. Die Gutachter stellen daher einen formalen Mangel fest und empfehlen, bei der Ausweisung der ECTS-Noten eine Einstufungstabelle gemäß ECTS Users' Guide i.d.F. von 2015 zu verwenden.

6.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Studierenden sind bisher nicht hinreichend transparent, was die Gutachter bemängeln.

Alle anderen Teilaspekte des Kriteriums bewerten die Gutachter als erfüllt.

6.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Es ist noch nicht vollständig deutlich geworden, inwiefern die Studierenden während der Akademiephase die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule Mittweida (oder ggf. äquivalente Angebote an den Akademiestandorten) nutzen können.

Darüber hinaus beeinträchtigen die Regelungen zur Prüfungswiederholung bei guten bis sehr guten Notendurchschnitten während der Akademiephase nach Ansicht der Gutachter potenziell die Studierbarkeit der Programme (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.5).

Ansonsten bewerten die Gutachter das Kriterium für alle Studiengänge als erfüllt.

6.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Prüfungen sind stets modulbezogen und nach Ansicht der Gutachter sinnvoll auf die Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Insgesamt ergibt sich eine ausgewogene Mischung verschiedener wissens- und kompetenzorientierter Prüfungsformen: dabei bilden Klausuren sowie Projektarbeiten die überwiegende Mehrheit.

Alle Module schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in den Studien- und Prüfungsordnungen verbindlich geregelt.

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind veröffentlicht und in Kraft gesetzt, was dem Nachweis der Rechtsprüfung gleichkommt. Die Gutachter monieren jedoch, dass in den Verträgen zwischen AMAK und Akademien Regelungen zur Prüfungswiederholung getroffen wurden, die nicht transparent sind und die Ordnungen der Hochschule aushebeln (vgl. Kapitel 2.5).

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Durch das DHS-Modell hat das Kooperationskriterium für die Qualität der Studiengänge besonders großes Gewicht, da es alle anderen Kriterien maßgeblich beeinflusst.

Die Gutachter gelangen insgesamt zu dem Schluss, dass die Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen innerhalb des DHS-Modells die angemessene Umsetzung und Qualität der Studiengänge nicht durchgängig gewährleistet (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 1).

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die sächliche und räumliche Ausstattung sowohl an der Hochschule Mittweida selbst als auch an den Partnerakademien ist als gut bis hervorragend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Studiengänge bestehen bei der Gutachtergruppe noch Unklarheiten, insbesondere bezüglich der wissenschaftlichen Qualifikation der Lehrenden in den Akademien.

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Sämtliche relevanten Ordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne sind auf der Website der Hochschule Mittweida allgemein zugänglich.

Verbesserungsbedarf besteht nach Ansicht der Gutachter vor allem hinsichtlich der Transparenz des DHS-Modells bzw. der Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschule, AMAK AG und den Akademien (sowohl in den Online-Informationen als auch in den Diploma Supplements) sowie bezüglich der Darstellung der Studiengänge auf den Akademie-Websites.

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Die Hochschule wendet alle gängigen Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre auf die DHS-Studiengänge an und übernimmt erkennbar die Letztverantwortung für die Qualität von Studium und Lehre.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Innerhalb des DHS-Modells werden einige zusätzliche Qualitätssicherungsmechanismen angewandt, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und der personellen Ausstattung. In beiden Bereichen stellen die Gutachter bestehende oder zumindest potenzielle Mängel fest (vgl. insbesondere Kapitel 2.4 und 2.5).

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Entfällt.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihre Konzepte zur Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit dargelegt und durch entsprechende Dokumente belegt. Federführend verantwortlich ist das Campusbüro Familie und Chancengleichheit als zentrale Anlaufstelle bei allen diesbezüglichen Fragen und Problemen, z.B. zur Vereinbarkeit von Studium und familiären Pflichten. Gleichstellungsbeauftragte gibt es sowohl auf zentraler Ebene als auch auf Ebene der Fakultäten.

Die Gutachter erachten die beschriebenen Konzepte und Maßnahmen grundsätzlich als hinreichend. Es ist jedoch unklar geblieben, inwiefern diese auch auf die Studierenden der Akademiephase anwendbar sind (vgl. auch Ausführungen zur Studierbarkeit im Kapitel 2.3). Die Hochschule wird gebeten, hierzu noch einmal Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus sollte in der allgemeinen Außendarstellung künftig stärker auf eine gendersensible Sprache geachtet werden.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

1. Das Modell des Dezentralen Hochschulstudiums

„ ... Laut Antrag der Hochschule Mittweida handelt es sich bei der Akademiephase um eine vollständig hochschulgelenkte Ausbildung. Dies wird u.a. damit begründet, dass die Hochschule die Curricula vollumfänglich bestimmt und die Ordnungen der Hochschule durchgängig für die Studierenden in der Akademiephase gelten, was auch in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien explizit festgelegt ist. Des Weiteren wird angeführt, dass die Hochschule für die Zulassung der Studierenden, die Personalauswahl und die allgemeine Qualitätssicherung der Studiengänge haupt- oder zumindest mitverantwortlich ist. Aus ihrer Sicht [der Gutachter] legen verschiedene Indikatoren den Schluss nahe, dass die Akademiephase nicht als integraler Bestandteil des Hochschulstudiums, sondern vielmehr als außerhochschulisch zu betrachten ist. Geht man von dieser Prämisse aus, ergeben sich weiterführende Konsequenzen aus den KMK-Strukturvorgaben, **denen zufolge außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten maximal 50% eines Hochschulstudiums ersetzen können.**“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule Mittweida und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst haben hierzu eine andere Rechtsauffassung. Sowohl nach dem einschlägigen sächsischen Landesrecht als auch nach jahrelanger Übung mit den einschlägigen Bestimmungen aus dem §37 (1) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, ist die 50% Regel der KMK nicht anzuwenden. Eine beiliegende Bestätigung des SMWK vom 6. Dezember 2016 (vgl. Anhang 1) erläutert dies im Einzelnen.

Das Studienmodell beruht hochschulrechtlich vor allem auf der im sächsischen Hochschulrecht vorgesehenen Möglichkeit einer Einstufungsprüfung und dem damit verbundenen Einstieg in ein höheres Fachsemester (Bachelor: 5. Fachsemester). Dieses Verfahren ist dem AR bestens bekannt und wurde durch ihn akkreditiert bzw. reakkreditiert (2004 und 2009).

Unbeschadet dieser landesrechtlichen Grundlage hat das DHS-Modell ein intensives Instrumentarium der Akademischen Qualitätssicherung übernommen, das seit über zehn Jahren entwickelt sowie erfolgreich erprobt wurde. Die Gremien der Hochschule sind in die Prüfungs- und Qualitätssicherungsverfahren unmittelbar einbezogen. Konkret bedeutet dies, dass - wenn auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten - für das gesamte DHS-Modell eine unbedingte Hochschulformigkeit festzustellen ist.

Die Rechtsaufsicht des Landes wurde in diesem reichlichen Jahrzehnt des Modells intensiv wahrgenommen. Die Akkreditierung war Genehmigungsaufgabe des Landes. Seit der ersten Reakkreditierung bezieht die Programmakkreditierung die Akademien und das dort

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

durchgeführte Studienangebot unmittelbar ein.

Analog sind Anmerkungen zum Modell etwa durch den WR zu bewerten. Das DHS-Modell entspricht in keiner Weise gängigen Franchisemodellen. Wiederum ist aber auch hier festzustellen, dass die Steuerungsmechanismen mit verpflichtenden Studiendokumenten sowie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem für Studiendokumente, Studieninhalte und Lehrende den üblichen Rahmenbedingungen eines Bachelorstudiums an einer HAW entsprechen.

Die Qualität der sächlichen Ausstattung der Akademien erreicht oder übertrifft insgesamt das Niveau der bundesweit üblichen Infrastruktur staatlicher Hochschulen im Bereich dieser Studienprogramme. Die technische und logistische Exzellenz der Akademien entspricht eher Branchenstandards und ist damit explizit einer der Erfolgs- und Profilaranten des Modells. Studieren in der technischen Infrastruktur der Profis leitet nahtlos über in die entsprechenden Einrichtungen der Hochschule selbst. Das 2012 eröffnete ZMS (Zentrum für Medien und Soziale Arbeit) gilt allgemein als eine der modernsten medientechnischen Einrichtungen des Hochschulwesens.

FAZIT: Die inhaltlichen Standards der Hochschulförmigkeit, insbesondere des Qualitätssicherungssystems sind gewährleistet. Die KMK-Strukturvorgaben sind nicht anwendbar, da das Landesrecht hier vorrangig wirkt.

Ein weiterer Punkt ist die **Außendarstellung der Studiengänge auf den Webseiten der Akademien:**

„... jedoch wird nirgends vollständig deutlich, in welchem Verhältnis die einzelnen Akteure des DHS-Modells zueinander stehen. Insbesondere bei einigen Partnerakademien ist die Hochschule Mittweida in den Studiengangbeschreibungen kaum sichtbar, sodass streckenweise der Eindruck entsteht, die Akademien seien alleinige Anbieter der Programme. Bezüglich der **Außendarstellung** stellen die Gutachter außerdem fest, dass die Akademie-Webseiten z.T. in irreführender Weise die wählbaren Vertiefungsrichtungen in den Studiengängen so darstellen, dass sie leicht als vollständige Studiengänge missverstanden werden können. ...“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Studierenden an den Partnerakademien werden intensiv über die Verbindung zur Hochschule Mittweida und die Einbettung von Studiengang und Studierendenbetreuung informiert. In der Bewerbungs- und Studieneingangsphase werden die Studierenden explizit und konkret mit der Tatsache konfrontiert, dass sie ein Studium der Hochschule Mittweida absolvieren.

Den Hinweis der Gutachter aufnehmend, der ggf. durch lasche Einzeldarstellungen der Akademien ausgelöst wurde, haben wir die Außendarstellungen der Akademien nochmals geprüft und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese „Transparenzrichtlinien für die Darstellung

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

des DHS-Modells“ sind in Anhang 1.2 beigefügt und werden bis Ende Februar 2017 in den öffentlichen Darstellungen der Akademien umgesetzt. Die Hochschule Mittweida wird deren Umsetzung überwachen. Kernpunkt der Transparenzrichtlinien bildet das Instrumentarium, um den Studierenden die Hochschule Mittweida jederzeit als modelltragende Institution klar zu machen und herauszustellen.

Im Sinne der Transparenz werden die Diploma Supplements künftig die Partnerakademien und die dort absolvierten Studienanteile konkret ausweisen (Anhang 2.1.5 (DBM) | 2.2.3 (BM) | 2.3.4 (GM)). In allen Diploma Supplements wurde im Punkt 2.4 der folgende Passus eingefügt:

„Das Studium wurde auf der Grundlage des dezentralen Hochschulsystems während der Akademiephase (Semester 1-4) an der Akademie [Name der Einrichtung] durchgeführt.“

„ ... Weiterhin bewerten die Gutachter die Tatsache kritisch, dass im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kooperationsbeziehungen mit den Akademien nicht vollständig gesichert ist, dass **die Studierenden das Programm abschließen können**. Zwar steht laut den vorgelegten Verträgen in diesem Fall die AMAK AG in der Verantwortung für die Studierenden, es wird jedoch nicht verbindlich festgelegt, auf welche Weise diese wahrgenommen werden soll. Die Gutachter bemängeln dies.“

Stellungnahme der Hochschule:

Das Monitum der Gutachter wurde mittlerweile geheilt. Entsprechend einer Festlegung des Koordinierungsausschuss des Modells hat sich die AMAK AG zu einer Verbundversicherung verpflichtet. Bereits bei den nächsten Neuaufnahmen geht ein Hinweis auf diese Verpflichtung in die Studienverträge mit ein.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

2. Studiengangsübergreifende Aspekte

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„Die Gutachter empfehlen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Qualifikationszielen noch klarer herauszustellen. Dieser Aspekt klingt in den Beschreibungen zwar indirekt an (so sollen die Studierenden z.B. lernen, neben den ökonomischen auch soziale Gesichtspunkte bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen), wird jedoch noch nicht vollständig deutlich, obgleich diese Zielsetzung in den Studiengängen durchaus eingelöst wird (vgl. Kapitel 2.2).“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Beschreibungen der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wurden in den Qualifikationszielen im gewünschten Sinne präzisiert. Die Neufassungen für alle Studiengänge sind in Anhang 2.1.1 (DBM) | 2.2.1 (BM) | 2.3.1 (GM) beigefügt.

„Die Partnerakademien bieten auf ihren Websites ebenfalls Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse der Studiengänge. Diese sind jedoch weder zu den Beschreibungen der Hochschule noch untereinander deckungsgleich, obwohl die zentralen Angaben zum Qualifikationsprofil, zur beruflichen Befähigung etc. durchaus vergleichbar sind oder zumindest nicht im Widerspruch zueinander stehen. Auch wenn für die Begutachtung die Beschreibungen der Hochschule selbst maßgeblich sind, betrachten die Gutachter die Vielzahl unterschiedlicher Beschreibungen für ein und denselben Studiengang grundsätzlich als kritisch.“

Stellungnahme der Hochschule:

Der Hinweis der Gutachter wurde aufgegriffen. Analog den Aussagen zur Transparenz der Darstellung des DHS-Systems auf den Websites der Akademien wurden einheitliche Beschreibungen für die Qualifikationsziele aller Studiengänge definiert und in die „Transparenzrichtlinien für die Darstellung des DHS-Modells“ aufgenommen (Anhang 1.2).

Zulassungs- und Auswahlverfahren

„Für Zulassung und Auswahl der Studierenden im DHS-Modell gibt es einen mehrstufigen Prozess, an dem alle Kooperationspartner beteiligt sind. Dabei läuft das eigentliche Bewerbungs- und Auswahlverfahren an den Akademien selbst ab. Die Akademien nehmen auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine erste Vor-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

auswahl vor. Auf welche Weise und auf Basis welcher Kriterien dies geschieht, ist weder den Antragsunterlagen noch der Website der Hochschule zu entnehmen. ...

Abgesehen von den unklaren vertraglichen Regelungen betrachten die Gutachter es grundsätzlich als kritisch, dass die Hochschule faktisch an der Auswahl der Studierenden nicht beteiligt ist, sondern lediglich das Vorliegen formaler Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bestätigt. Hinzu kommt, dass die Auswahlverfahren an den Akademien... nicht zwingend deckungsgleich sein müssen.

... müsste nach Auffassung der Gutachter die Hochschule schon aus rechtlichen Gründen erkennbar die Letztverantwortung, wenn nicht gar die alleinige Verantwortung nicht nur für die Zulassung zur Akademiephase, sondern auch für die Auswahl der Studierenden haben und dies auch in entsprechenden hochschulischen Ordnungen verankern. Nicht nur aus formal-rechtlichen, sondern auch aus fachlich-inhaltlichen Gründen erscheint der Gutachtergruppe eine stärkere Beteiligung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden als wünschenswert.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hinweise der Gutachter zur Studierendenauswahl und zum Zugangsverfahren wurden aufgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass es grundsätzlich differenzierte Aufnahmeverfahren an den Akademien gibt. In jedem Fall schließen sich diese erst an, sobald die HS Mittweida die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nach dem sächsischen Landesrecht geprüft hat. Die nachgelagerten Aufnahmeverfahren der Akademien haben sich durchaus bewährt.

Dennoch will die Hochschule dem Hinweis der Gutachter im Sinne von Transparenz und Harmonisierung folgen. Im akademischen Gremienprozess entsteht derzeit analog zur Fakultät Medien eine „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen“. Die endgültige Verabschiedung der neuen Ordnung erfolgt in der Senatssitzung zu Beginn des WS 2017/2018 im Oktober/November 2017 (Vgl. als Muster die beiliegende Zulassungsordnung der Fakultät Medien in Anhang 1.3)

2.3 Studierbarkeit

„Die Studienpläne für alle drei Programme sehen im ersten Semester den Erwerb von 35 ECTS-Punkten vor, was zum einen gegen die KMK-Strukturvorgaben verstößt und zum anderen auch die Studierbarkeit gerade in der Studieneingangsphase potenziell beeinträchtigt. Auf Nachfrage vor Ort gaben die Studierenden jedoch an, dass die Art der Studienplangestaltung nicht zu einer Überlastung führe. Die Gutachter sprechen daher keinen Mangel aus, empfehlen jedoch eine Reduzierung der studentischen Arbeitsbelastung in der Eingangsphase durch eine gleichmäßigere Verteilung der ECTS-Punkte im Studienverlauf.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

Die Creditlast der ersten beiden Semester wurde bereits seit Modellbeginn seit mittlerweile über zehn Jahren so praktiziert und hat sich in dieser Form bestens bewährt. Es lässt sich rückblickend feststellen, dass die Flexibilisierung des Studienablaufs gerade die Studierbarkeit des Angebots verbessert. Es darf insgesamt darauf verwiesen werden, dass eine Über- und Unterbuchung von bis zu 5 Credits in weiten Teilen der HS Mittweida angewendet wird - sowohl im Prüfungsplan, als auch im Prüfungswesen kann deshalb mit in diesem Sinne individuellen Studienabläufen routiniert umgegangen werden.

„Die Hochschule Mittweida verfügt über zahlreiche Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende mit besonderen Bedürfnissen (Studierende mit Kindern, chronisch Kranke oder behinderte Studierende etc.). Diese sind jedoch für die Studierenden während der Akademiephase aufgrund der räumlichen Distanz nur schwer nutzbar (und streng genommen aufgrund des nicht vorhandenen Studierendenstatus auch gar nicht zuständig). Nach den bisher vorliegenden Informationen bieten die Akademien keine vergleichbaren Strukturen vor Ort. Die Gutachter bitten hierzu noch einmal um ergänzende Informationen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Räumlichkeiten der Akademien sind barrierefrei zugänglich. Das wurde in den Standortakkreditierungsverfahren und Vorort-Begehungen so bestätigt. Die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule Mittweida für Studierende mit besonderen Bedürfnissen können an den Akademien gleichermaßen wahrgenommen werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Hochschul-Login. Damit sind alle relevanten internen Angebote der Hochschule für die Studierenden grundsätzlich bekannt. Erfahrungsgemäß reichen diese schriftlichen Hinweise aber nicht aus. Sie werden deshalb durch persönliche Informationen flankiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Visitationen wird dieses Beratungsangebot durch die verantwortlichen Hochschullehrer und die entsprechenden Fachbetreuerinnen der Hochschule gewährleistet. Alle Bereiche der Studienbetreuung sind bei diesen Visitationen in den Akademien Vorort vertreten. Bei speziellen Fragen werden das Campusbüro, das Medienbüro der Fakultät Medien und die Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida in die Betreuung einbezogen. Bei Bedarf finden spezielle Vorort-Beratungen an den Akademien statt, unabhängig davon stehen die Mitarbeiterinnen in einem speziell eingerichteten DHS-Chat zu Verfügung und beraten die Studierenden.

„Insgesamt erachten die Gutachter die Studierbarkeit der Studiengänge als weitgehend gegeben. Allerdings schränkt das DHS-Modell die Verfügbarkeit der hochschulischen Unterstützungsangebote für die Akademie-Studierenden zumindest potenziell ein. Die Nicht-Immatrikulation der Studierenden während der ersten beiden Jahre bewirkt dar-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

über hinaus auch, dass sie durch den Studierendenausschuss der Hochschule Mittweida nicht vertreten werden können, was die Gutachter als grundsätzliches Manko des Studienmodells bewerten.“

Stellungnahme der Hochschule:

In der Hochschulphase ist die Mitwirkung in den studentischen Gremien uneingeschränkt gewährleistet. Die Nutzungsmöglichkeit der hochschulischen Unterstützungsangebote durch die Studierenden in der Akademiephase wurde in der Stellungnahme zur Nutzung der Betreuungs- und Beratungsangebote ausführlich beschrieben. Diese können damit bereits heute grundsätzlich auch während der Akademiephase wahrgenommen werden.

Der Hinweis der Gutachter wird aufgenommen. Um die studentische Mitwirkung während der Akademiephase über die gesetzlichen Forderungen hinaus zu gewährleisten, wird derzeit ein besonderes Modell von Kurssprechern etabliert. Diese Sprecher vertreten die Studierenden an den Akademien und stehen mit den Studiengangleitungen an den Akademien vor Ort in engem Kontakt und Abstimmung. Zusätzlich gibt es zweimal jährlich Gespräche zwischen den Kurssprechern und dem Studiendekan der DHS-Studiengänge. Diese finden jeweils einmal jährlich während der Visitationen an den Akademien statt und zusätzlich einmal jährlich in Mittweida als Konferenz aller Studierendenvertretungen der Akademien an der HS Mittweida.

2.4 Ausstattung

„Insgesamt ist festzuhalten, dass der Anteil berufungsfähigen (bzw. berufenen) Lehrpersonals auf Ebene der Studiengänge auf Basis der vorliegenden Informationen noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Für jeden Studiengang muss daher eine **beispielhafte Lehrverflechtungsmatrix** vorgelegt werden, die sowohl die Hochschul- als auch die Akademiephase inklusive der Wahlpflichtfächer über drei zusammenhängende Studienjahre umfasst.“

Im Vorfeld des Verfahrens wurde gemeinsam mit der Akkreditierungsagentur ein Verfahren gesucht, das den Gutachtern sowohl Transparenz und Bewertungsmöglichkeiten sichert, als auch in der Komplexität überschaubar bleibt und die Bewertung noch ermöglicht. Aus diesem Grund wurden für jede einzelne Akademie für alle fachlichen Cluster akademische Verantwortliche eingesetzt und in den Unterlagen ausführlich dokumentiert. Diese ergänzen das ohnehin komplett hochschulgesteuerte Verfahren der Zulassung und des Einsatzes der Lehrkräfte.

Um den Wünschen der Gutachter nach mehr Transparenz besser gerecht zu werden, hatten wir im Verfahren für jede Akademie für jeden Studiengang eine Übersicht der Lehrenden für jedes Modul **eines Studienjahres** vorgelegt. Um dem Wunsch der Gutachter nach noch mehr Transparenz zu entsprechen, legen wir nun ergänzend exempla-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

risch eine komplette Lehrentabelle (Lehrverflechtungsmatrix) für die bereits laufenden Studiengänge Business Management und Gesundheitsmanagement vor, die sowohl die Akademiephase als auch die Hochschulphase, sowie alle angebotenen Studienrichtungen enthält. Die Übersichten sind in Anhang 2.2.4 (BM) und Anhang 2.3.5 (GM) beigefügt.

2.5 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung der Prüfungen

„Auf die Qualitätssicherung des Prüfungswesens wird innerhalb des DHS-Modells besonders großer Wert gelegt. ... Bei Hinweisen auf wesentliche Mängel bei der Notengebung kann der Prüfungsausschuss auch eine Wiederholung der Prüfung anberaumen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Notendurchschnitt unter dem Wert von 2,0 liegt. In diesen Fällen muss die Prüfung grundsätzlich wiederholt werden; es sei denn, der Prüfer bzw. die Prüferin holt eine Ausnahmegenehmigung beim Prüfungsausschuss auf Basis umfangreicher Unterlagen und Informationen ein. Diese sind in den Kooperationsverträgen zwischen der AMAK AG und den Akademien im Detail festgelegt.

...

Auch hinsichtlich der Studierbarkeit erscheint das Vorgehen problematisch: aus Sicht der Gutachter entsteht insbesondere den Studierenden durch den Zwang zur Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ein deutlicher Nachteil, zumal die entsprechende Regelung nicht durch die Prüfungsordnung der Hochschule Mittweida gedeckt, sondern lediglich in den Kooperationsverträgen zwischen AMAK AG und Akademien verankert ist. Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle einen **Mangel** fest.“

Stellungnahme der Hochschule:

Dem Mangel wurde unmittelbar abgeholfen. Entsprechend des Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 20.12.2016 wurde das bisherige Vorgehen unmittelbar außer Kraft gesetzt. Mit Termin zum 31.1.2017 wird der Passus mit einer entsprechenden Novellierung aus allen Kooperationsverträgen entfernt. Die AMAK dokumentiert dies gegenüber dem Koordinierungsausschuss bis zur Frühjahrssitzung 2017.

„Auch die bereits oben beschriebene Einstufungsprüfung erachten die Gutachter nicht als geeignetes Qualitätssicherungsinstrument, vor allem da laut Ordnung diese Prüfung in Form eines Multiple-Choice-Tests erfolgen soll. Die Gutachter halten diese Prüfungsform für wenig geeignet, um den in zwei Jahren erworbenen Wissens- und Kompetenzstand der Studierenden zuverlässig zu ermitteln.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

Das Instrument der Einstufungsprüfung wurde als Auflage und in enger Abstimmung mit dem SMWK entwickelt (vgl. auch Schreiben des SMWK in Anhang 1.1). Es ist in jeder Passage mehrfach hochschulrechtlich geprüft einschließlich der Integration einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum relativen Bestehensverhalten. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass entsprechende Prüfungen durchaus gängiger Bundespraxis entsprechen.

Unbeschadet dessen würdigt die Hochschule die didaktische Diskussion um diese Prüfungsform. Der Koordinierungsausschuss hat festgelegt, dass im Lichte der ministeriellen Beauftragung an der aktuellen Form der Einstufungsprüfung zunächst für drei Jahre festgehalten werden soll. Anschließend wird eine Evaluierung durchgeführt und eventuelle didaktische und organisatorische Modifikationen vorgenommen.

3. Digital Business Management (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Nach Auffassung der Gutachter sind die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs grundsätzlich in der notwendigen Ausführlichkeit beschrieben und entsprechen den allgemeinen Marktanforderungen. Insgesamt bleibt das Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen jedoch noch zu unscharf hinsichtlich der möglichen beruflichen Einsatzgebiete

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine weitere Konkretisierung, Eingrenzung und Spezifizierung des angestrebten Qualifikationsprofils.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hinweise der Gutachtergruppe wurden aufgenommen.

Das Qualifikationsprofil wurde überarbeitet und bezüglich der beruflichen Einsatzgebiete geschärft. Die Details sind in Anhang 2.1.1 und 2.1.2 enthalten.

Die vorgenommenen Anpassungen im Studiengang (vgl. Anhang 2.1.3 und 2.1.4) führen zu einer stärkeren Gewichtung der betriebswirtschaftlichen sowie der IT- und statistisch-mathematischen Inhalte. Gleichzeitig werden die Marketing-Inhalte deutlich reduziert. Die Informatik-Anteile sind mit Hinblick auf die angestrebte Schnittstellen-Kompetenz der Absolventen hinreichend abgedeckt. Vertiefende IT-Inhalte sind zudem in den Spezialisierungsrichtungen vorgesehen. Insbesondere die Kernkompetenz des Digital Business Managers, die Möglichkeiten der Digitalisierung auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen und Strategien anzuwenden, wird durch die beschriebenen Anpassungen geschärft. Dies schlägt sich nieder in der Fähigkeit, Geschäftsmodelle zu bewerten, zu entwickeln und zu managen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

„ Aus den genannten Gründen empfehlen die Gutachter dringend eine Schärfung des Studiengangsprofils. Insgesamt sollten eine stärkere Konzentration auf Kernbereiche des Digital Business Management sowie eine Orientierung an klarer abgegrenzten Berufsfeldern im Curriculum erkennbar werden. Dabei sollten aktuelle Entwicklungen und dynamische Veränderungen im Digital Business und die damit einhergehenden Veränderungen der Wertschöpfungen im Curriculum aufgenommen bzw. dort verankert werden. Sofern die starke Marketing-Ausrichtung des Studiengangs beibehalten werden soll, sollte der Studiengangstitel dementsprechend angepasst werden (z.B. Digital Marketing statt Digital Business).

Im Modul Digital Research & Analytics wäre es außerdem ratsam, die zu lehrenden multivarianten Analysemethoden konkret zu nennen und nicht zur Wahl zu stellen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Akademie-Standorten zu gewährleisten.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hinweise der Gutachtergruppe wurden aufgenommen.

Auf Basis des Gutachterberichts wurde das Curriculum des Studiengangs Digital Business Management überarbeitet. Der Studiengangs-Titel „Digital Business Management“ soll beibehalten werden. Als Konsequenz daraus werden die Marketing-Anteile reduziert. Gleichzeitig wird die Kern-Kompetenz des Digital Business Managers gestärkt. Diese liegt im Management von digitalen Geschäftsmodellen. Dies erfordert neben einem betriebswirtschaftlichen Kern zusätzliche Kompetenzen an den Schnittstellen zur Analytik sowie zur IT.

Die Details der Änderungen sind in Anhang 2.1.3 zusammengefasst. Die Modulbeschreibungen der auf Anregung der Gutachter neu gestalteten Module sind in Anhang 2.1.4 enthalten.

4. Business Management (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„In den Antragsunterlagen wird das berufliche Einsatzgebiet der Absolvent/-innen stark auf den Bereich Marketing und Kommunikation eingegrenzt. Typische Tätigkeitsbereiche sind laut Antragstext Marketing-, Produkt- oder Brandmanagement in Agenturen oder Unternehmen verschiedener Ausrichtung. Die Ausgestaltung des Curriculums sowie die Ergebnisse der Absolventenverbleibsstudien stimmen mit diesen Angaben überein (vgl. Kapitel 4.2 und 4.5).

In den sonstigen Informationen zum Studiengang (Website der Hochschule, Diploma Supplement) wird ein derart starker Fokus auf den Marketingbereich jedoch nicht er-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

kennbar. Im Gegenteil wird dort das angestrebte berufliche Qualifikationsprofil nicht konkret benannt. Es ist lediglich von der Befähigung zur „Übernahme von Fach- und Führungspositionen in mittelständigen bis großen Unternehmen“ die Rede. Welcher Art diese Positionen genau sein sollen, bleibt weitgehend unklar.

...

Die Gutachter stellen hier **einen Mangel** fest. Das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen muss sich in den durch die Hochschule verantworteten öffentlich zugänglichen Beschreibungen der Studiengangsziele deutlicher abbilden. Dies gilt insbesondere für die möglichen beruflichen Einsatzfelder.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Auflage der Gutachter wurde erfüllt. Dem Mangel wurde bereits abgeholfen. Die Antragsunterlagen wurden so geändert, dass die weiteren Einsatzgebiete der Absolventen jetzt umfassender beschrieben sind und damit eine Konsistenz zwischen den Veröffentlichungen auf der Website, im Diploma Supplement und in den Antragsunterlagen hergestellt wurde. Die entsprechenden Texte sind in Anhang 2.2.1 und 2.2.2 enthalten.

5. Gesundheitsmanagement (B.A.)

5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

„... fehlen augenscheinlich Module zur Gesundheitsökonomie, zum Sozial-, Pflege- und Gesundheitsrecht sowie zum Marketing im Gesundheitswesen, während eher weniger relevant erscheinenden Teilbereichen wie Kampagnen-Management und Gründungsmanagement durch eigene Pflichtmodule überproportional große Aufmerksamkeit gewidmet zu werden scheint.

Vor Ort wurde durch die Programmverantwortlichen dargelegt, dass gesundheitspezifische Anwendungsbezüge auch in den allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Modulen (z.B. BWL, Marketing) durchaus hergestellt würden. Als Beispiel hierfür wurde auch der Fokus auf das Thema Präventionskampagnen im Modul zum Kampagnen-Management genannt. Dies sei problemlos umsetzbar, da die Studierenden der drei Programme grundsätzlich getrennt voneinander unterrichtet würden. Obgleich dies grundsätzlich plausibel erscheint, irritiert es dennoch, dass die Modulbeschreibungen für den Studiengang in den Inhalten und der verwendeten Literatur kaum gesundheitspezifische Bezüge ausweisen. Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle einen **Mangel** fest. Sofern tatsächlich eine thematische Anpassung/Spezifizierung in den allgemein wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erfolgt, muss sich dies auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Außerdem erscheint fraglich, ob die in den Grundlagenmodulen eingesetzten Lehrenden durchgängig über den notwendigen fachlichen Hintergrund verfügen, um gezielt Verknüpfungen zum Gesundheitsbereich herzustellen. Hierzu sind noch **nähere Ausführungen erforderlich**.

Weitere von den Gutachtern vermisste Inhalte wie z.B. Grundlagen der Sozial- und Gesundheitsforschung sowie Epidemiologie finden sich laut den Angaben der Lehrenden in den fachspezifischen Vertiefungsmodulen wieder. Auch hier ist festzustellen, dass darüber bisher keine hinreichende Transparenz in den Modulbeschreibungen hergestellt wird.

...

Insgesamt erscheint das Curriculum jedoch auf diese Bereiche noch zu wenig abgestimmt. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter daher die Einführung eines Grundlagenmoduls zur Gesundheitsökonomie sowie eines Moduls zu Grundlagen der Rechtslehre mit Schwerpunkt in Sozial-, Pflege- und Gesundheitsrecht. Wie bereits oben angemerkt, sind darüber hinaus die gesundheitspezifischen Bezüge in den bereits existierenden Grundlagenmodulen deutlich herauszustellen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Wir haben die Hinweise der Gutachter aufgenommen und in das Curriculum eingearbeitet. Die Lehrenden, die in den gesundheitspezifischen Modulen eingesetzt werden, haben alle einen entsprechenden akademischen und berufspraktischen Hintergrund. Die ausführlichen Beschreibungen zu den Änderungen im Studiengang und die erläuternden Texte sind in Anhang 2.3.1 bis 2.3.3 enthalten.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

...

„Unabhängig von der angewandten Methode handelt es sich nach Auffassung der Gutachter beim Übergang von der Akademie- zur Hochschulphase de facto um die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf das Studium. Daraus folgt wiederum, dass die Studiengänge in ihrer jetzigen Organisationsform den KMK-Vorgaben zuwiderlaufen, da die außerhochschulisch erbrachten Leistungen deutlich mehr als 50% der zu erbringenden ECTS- Punkte umfassen.

Die Gutachter stellen daher an dieser Stelle für alle drei Studiengänge einen formalen Mangel fest. Die Studiengangskonzepte müssen dahingehend geändert werden, dass – gemäß Ziff. 3.1.2 des KMK-Beschlusses von 2008 – „ein wesentlicher Teil der dem

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule Mittweida und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst haben hierzu eine andere Rechtsauffassung. Sowohl nach dem einschlägigen sächsischen Landesrecht als auch nach jahrelanger Übung mit den einschlägigen Bestimmungen aus dem §37 (1) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, ist die 50% Regel der KMK nicht anzuwenden. Eine beiliegende Bestätigung des SMWK vom 6. Dezember 2016 erläutert dies im Einzelnen.

Das Studienmodell beruht hochschulrechtlich vor allem auf der im sächsischen Hochschulrecht vorgesehenen Möglichkeit einer Einstufungsprüfung und dem damit verbundenen Einstieg in ein höheres Fachsemester (Bachelor: 5. Fachsemester). Dieses Verfahren ist dem AR bestens bekannt und wurde durch ihn akkreditiert bzw. reakkreditiert (2004 und 2009).

Unbeschadet dieser landesrechtlichen Grundlage hat das DHS-Modell ein intensives Instrumentarium der Akademischen Qualitätssicherung übernommen, das seit über zehn Jahren entwickelt sowie erfolgreich erprobt wurde. Die Gremien der Hochschule sind in die Prüfungs- und Qualitätssicherungsverfahren unmittelbar einbezogen. Konkret bedeutet dies, dass - wenn auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten - für das gesamte DHS-Modell eine unbedingte Hochschulmäßigkeit festzustellen ist.

Die Rechtsaufsicht des Landes wurde in diesem reichlichen Jahrzehnt des Modells intensiv wahrgenommen. Die Akkreditierung war Genehmigungsaufgabe des Landes. Seit der ersten Reakkreditierung bezieht die Programmakkreditierung die Akademien und das dort durchgeführte Studienangebot unmittelbar ein.

Analog sind Anmerkungen zum Modell etwa durch den WR zu bewerten. Das DHS-Modell entspricht in keiner Weise gängigen Franchisemodellen. Wiederum ist aber auch hier festzustellen, dass die Steuerungsmechanismen mit verpflichtenden Studiendokumenten sowie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem für Studiendokumente, Studieninhalte und Lehrende den üblichen Rahmenbedingungen eines Bachelorstudiums an einer HAW entsprechen.

Die Qualität der sächlichen Ausstattung der Akademien erreicht oder übertrifft insgesamt das Niveau der bundesweit üblichen Infrastruktur staatlicher Hochschulen im Bereich dieser Studienprogramme. Die technische und logistische Exzellenz der Akademien entspricht eher Branchenstandards und ist damit explizit einer der Erfolgs- und Profilaranten des Modells. Studieren in der technischen Infrastruktur der Profis leitet nahtlos über in die entsprechenden Einrichtungen der Hochschule selbst. Das 2012 eröffnete ZMS (Zentrum für Medien und Soziale Arbeit) gilt allgemein als eine der modernsten medientechnischen Einrichtungen des Hochschulwesens.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

FAZIT: Die inhaltlichen Standards der Hochschulformigkeit, insbesondere des Qualitätssicherungssystems sind gewährleistet. Die KMK-Strukturvorgaben sind nicht anwendbar, da das Landesrecht hier vorrangig wirkt.

Allgemeines zu Struktur, Profil und Dauer der Programme

„Der Umfang der Abschlussarbeiten ist mit 12 ECTS-Punkten vorgebenkonform gestaltet. Hinzu kommt ein begleitendes Tutorium im Umfang von drei ECTS-Punkten, weshalb das abschließende Bachelorprojekt mit insgesamt 15 statt 12 ECTS-Punkten kreditiert wird. Die jeweils für die schriftliche Arbeit und das Tutorium vergebenen ECTS-Punkte sind jedoch weder im Modulhandbuch noch an anderer Stelle transparent ausgewiesen, was die Gutachter **bemängeln** dies.“

Stellungnahme der Hochschule:

Die ECTS-Punkte für das Bachelorprojekt werden wie folgt vergeben und in den Studienordnungen angepasst:

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Gewichtung ¹⁾	Gewichtung ²⁾	Semester
				V	S/Ü	P	Tut	PVL				
0523 Bachelorprojekt (HSMW)	15	435	15				1		Ms/BA		3/36	6
05231 Bachelorarbeit	(12)		0									
05232 Tutorium für Examenkandidaten	(3)		15				1					

Sonstiges

„Weder in den Ordnungen noch in den Diploma Supplements und Musterzeugnissen findet sich ein Hinweis darauf, dass zusätzlich zur nationalen Abschlussnote relative Noten (ECTS-Noten) ausgewiesen werden. Dies ist jedoch laut den KMK-Strukturvorgaben erforderlich. Die Gutachter stellen daher einen formalen Mangel fest und empfehlen, bei der Ausweisung der ECTS-Noten eine Einstufungstabelle gemäß ECTS Users' Guide i.d.F. von 2015 zu verwenden.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

Der Hinweis der Gutachter wird aufgegriffen. Die Ausweisung der relativen Noten wurde als zusätzlicher § 20 Abs. 5 in die Neufassungen aller Studien- und Prüfungsordnungen aufgenommen:

„Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird zusätzlich zur Gesamtnote ausgewiesen, wie viele Studenten innerhalb der letzten drei Jahre den Studiengang absolviert haben sowie welche Anzahl und welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs welche Gesamtnote erreicht hat (ECTS-Einstufungstabelle).“

Zusätzlich erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis ein Schreiben mit der Einordnung der Abschlussnote in die ECTS-Einstufungstabelle (siehe Anhang 1.4)

6.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

„Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Studierenden sind bisher nicht hinreichend transparent, was die Gutachter **bemängeln.**“

Stellungnahme der Hochschule (siehe unter 2. analog):

Die Hinweise der Gutachter zur Studierendenauswahl und zum Zugangsverfahren wurden aufgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass es grundsätzlich differenzierte Aufnahmeverfahren an den Akademien gibt. In jedem Fall schließen sich diese erst an, sobald die HS Mittweida die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nach dem sächsischen Landesrecht geprüft hat. Die nachgelagerten Aufnahmeverfahren der Akademien haben sich durchaus bewährt.

Dennoch will die Hochschule dem Hinweis der Gutachter im Sinne von Transparenz und Harmonisierung folgen. Im akademischen Gremienprozess entsteht derzeit analog zur Fakultät Medien eine „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen“. Die endgültige Verabschiedung der neuen Ordnung erfolgt in der Senatssitzung zu Beginn des WS 2017/2018 im Oktober/November 2017 (Vgl. als Muster die beiliegende Zulassungsordnung der Fakultät Medien in Anhang 1.3)

6.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

„Es ist noch nicht vollständig deutlich geworden, inwiefern die Studierenden während der Akademiephase die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule Mittweida (oder ggf. äquivalente Angebote an den Akademiestandorten) nutzen können.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

(6.4 - A)

Die Räumlichkeiten der Akademien sind barrierefrei zugänglich. Das wurde in den Standortakkreditierungsverfahren und Vorort-Begehungen so bestätigt. Die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule Mittweida für Studierende mit besonderen Bedürfnissen können an den Akademien gleichermaßen wahrgenommen werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Hochschul-Login. Damit sind alle relevanten internen Angebote der Hochschule für die Studierenden grundsätzlich bekannt. Erfahrungsgemäß reichen diese schriftlichen Hinweise aber nicht aus. Sie werden deshalb durch persönliche Informationen flankiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Visitationen wird dieses Beratungsangebot durch die verantwortlichen Hochschullehrer und die entsprechenden Fachbetreuerinnen der Hochschule gewährleistet. Alle Bereiche der Studienbetreuung sind bei diesen Visitationen in den Akademien Vorort vertreten. Bei speziellen Fragen werden das Campusbüro, das Medienbüro der Fakultät Medien und die Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida in die Betreuung einbezogen. Bei Bedarf finden spezielle Vorort-Beratungen an den Akademien statt, unabhängig davon stehen die Mitarbeiterinnen in einem speziell eingerichteten DHS-Chat zu Verfügung und beraten die Studierenden.

„Darüber hinaus beeinträchtigen die Regelungen zur Prüfungswiederholung bei guten bis sehr guten Notendurchschnitten während der Akademiephase nach Ansicht der Gutachter potenziell die Studierbarkeit der Programme (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.5).

Ansonsten bewerten die Gutachter das Kriterium für alle Studiengänge als erfüllt.“

Stellungnahme der Hochschule (siehe unter 2. analog):

(6.4 – B)

Dem Mangel wurde unmittelbar abgeholfen. Entsprechend des Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 20.12.2016 wurde das bisherige Vorgehen unmittelbar außer Kraft gesetzt. Mit Termin zum 31.1.2017 wird der Passus mit einer entsprechenden Novellierung aus allen Kooperationsverträgen entfernt. Die AMAK dokumentiert dies gegenüber dem Koordinierungsausschuss bis zur Frühjahrssitzung 2017.

6.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

„Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

...

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind veröffentlicht und in Kraft gesetzt, was dem Nachweis der Rechtsprüfung gleichkommt. Die Gutachter monieren jedoch, dass in den Verträgen zwischen AMAK und Akademien Regelungen zur Prüfungswiederholung ge-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

treffen wurden, die nicht transparent sind und die Ordnungen der Hochschule aushebeln (vgl. Kapitel 2.5)“

Stellungnahme der Hochschule (analog zu Stellungnahme zu 6.4 – B):

Dem Mangel wurde unmittelbar abgeholfen. Entsprechend des Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 20.12.2016 wurde das bisherige Vorgehen unmittelbar außer Kraft gesetzt. Mit Termin zum 31.1.2017 wird der Passus mit einer entsprechenden Novellierung aus allen Kooperationsverträgen entfernt. Die AMAK dokumentiert dies gegenüber dem Koordinierungsausschuss bis zur Frühjahrssitzung 2017.

Die Regelung wird aus den Kooperationsverträgen entfernt.

6.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)

„Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die sächliche und räumliche Ausstattung sowohl an der Hochschule Mittweida selbst als auch an den Partnerakademien ist als gut bis hervorragend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Studiengänge bestehen bei der Gutachtergruppe noch Unklarheiten, insbesondere bezüglich der wissenschaftlichen Qualifikation der Lehrenden in den Akademien.“

Stellungnahme der Hochschule:

In der der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Mittweida und der AMAK AG ist festgelegt, dass alle Lehrenden die Anforderungen zur akademischen Lehre und 80% die Vorgaben der Berufungsfähigkeit gemäß §58 SächsHSFG erfüllen müssen. Diese prozentualen Vorgaben zur Berufungsfähigkeit gelten für jede einzelne Akademie, wie auch für die Partnerinstitutionen in ihrer Gesamtheit. Um dies abzusichern, wurde innerhalb des DHS-Systems ein Genehmigungsverfahren entwickelt, an dem der Koordinierungsausschuss, das Rektorat, das Prorektorat für Studium und Qualitätssicherung, der Dekan und Studiendekan der Fakultät Medien beteiligt sind. Nur wenn diese Gremien die einzureichenden Unterlagen der Lehrkraft bezüglich der akademischen Ausbildung und Vorerfahrungen bestätigen, darf eine Lehrkraft an den Akademien lehren. Damit erfüllen alle Lehrkräfte die gleichen Mindestanforderungen. Dies sind insbesondere:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, nachgewiesen in der Regel durch eine mindestens zweijährige Lehrtätigkeit.
- Nachweis einer fünfjährigen Berufstätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit.

Diese Kriterien werden für jede Lehrkraft geprüft und durch den Koordinierungsausschuss bestätigt.

6.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)

„Sämtliche relevanten Ordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne sind auf der Website der Hochschule Mittweida allgemein zugänglich. Verbesserungsbedarf besteht nach Ansicht der Gutachter vor allem hinsichtlich der Transparenz des DHS-Modells bzw. der Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschule, AMAK AG und den Akademien (sowohl in den Online-Informationen als auch in den Diploma Supplements) sowie bezüglich der Darstellung der Studiengänge auf den Akademie-Websites.“

Stellungnahme der Hochschule (siehe unter 1. analog):

Den Hinweis der Gutachter aufnehmend haben wir die Außendarstellungen der Akademien nochmals geprüft und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese „**Transparenzrichtlinien für die Darstellung des DHS-Modells**“ sind in Anhang 1.2 beigefügt und werden bis Ende Februar 2017 in den öffentlichen Darstellungen der Akademien umgesetzt. Die Hochschule Mittweida wird deren Umsetzung überwachen. Kernpunkt der Transparenzrichtlinien bildet das Instrumentarium, um den Studierenden die Hochschule Mittweida jederzeit als modelltragende Institution klar zu machen und herauszustellen.

Im Sinne der Transparenz werden die Diploma Supplements künftig die Partnerakademien und die dort absolvierten Studienanteile konkret ausweisen (Anhang 2.1.5 (DBM) | 2.2.3 (BM) | 2.3.4 (GM)). In allen Diploma Supplements wurde im Punkt 2.4 der folgende Passus eingefügt:

„Das Studium wurde auf der Grundlage des dezentralen Hochschulsystems während der Akademiephase (Semester 1-4) an der Akademie [Name der Einrichtung] durchgeführt.“

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

„Innerhalb des DHS-Modells werden einige zusätzliche Qualitätssicherungsmechanismen angewandt, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und der personellen Ausstattung. In beiden Bereichen stellen die Gutachter bestehende oder zumindest potenzielle Mängel fest (vgl. insbesondere Kapitel 2.4 und 2.5).“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule:

Die Mängel wurden behoben.

Hinsichtlich der Prüfungen gilt die Stellungnahme wie unter 6.4-B.

Die Ausführungen zur personellen Ausstattung sind in der Stellungnahme zu 6.7 zu finden und wird durch die ausführlichen Lehrkrafttabellen in Anhang 2.2.4 (BM) und Anhang 2.3.5 (GM) beigefügt.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

„Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

...

Die Gutachter erachten die beschriebenen Konzepte und Maßnahmen grundsätzlich als hinreichend. Es ist jedoch unklar geblieben, inwiefern diese auch auf die Studierenden der Akademiephase anwendbar sind (vgl. auch Ausführungen zur Studierbarkeit im Kapitel 2.3). Die Hochschule wird gebeten, hierzu noch einmal Stellung zu nehmen.“

Stellungnahme der Hochschule:

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Maßnahmen für die Studierenden an den Akademien gilt die Stellungnahme wie unter 6.4 – A:

Die Räumlichkeiten der Akademien sind barrierefrei zugänglich. Das wurde in den Standortakkreditierungsverfahren und Vorort-Begehungen so bestätigt. Die vorhandenen Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule Mittweida für Studierende mit besonderen Bedürfnissen können an den Akademien gleichermaßen wahrgenommen werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Hochschul-Login. Damit sind alle relevanten internen Angebote der Hochschule für die Studierenden grundsätzlich bekannt. Erfahrungsgemäß reichen diese schriftlichen Hinweise aber nicht aus. Sie werden deshalb durch persönliche Informationen flankiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Visitationen wird dieses Beratungsangebot durch die verantwortlichen Hochschullehrer und die entsprechenden Fachbetreuerinnen der Hochschule gewährleistet. Alle Bereiche der Studienbetreuung sind bei diesen Visitationen in den Akademien Vorort vertreten. Bei speziellen Fragen werden das Campusbüro, das Medienbüro der Fakultät Medien und die Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida in die Betreuung einbezogen. Bei Bedarf finden spezielle Vorort-Beratungen an den Akademien statt, unabhängig davon stehen die Mitarbeiterinnen in einem speziell eingerichteten DHS-Chat zu Verfügung und beraten die Studierenden.